Der
Unsinn und die Unzucht
des Duells.

Ein Sermon

für aristokratische und plebeische Narren, Sünder und Bramarbasse, die sich hauen, stechen und schießen, und Regierungen, die solchem wahnsinnig-verbrecherischen Treiben durch die Finger sehen, oder es wohl gar, mit sich selbst im Widerspruch, gesetzlich sanctioniren.

Von

Eduard Freiherr von Badenfeld.
(Eduard Silesius.)

Stuttgart.
H. W. Beck's Verlag. (C. Cammerer.)
1861.

Druck der K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg in Stuttgart.

Dem Hochwohlgebornen

Herrn

Georg Freiherrn von Vincke,

Mitglied des hohen k. preußischen Hauses der Abgeordneten
rc. rc. rc.

hochachtungsvoll gewidmet.

„Du sollst nicht tödten!“
V. Gebot des Herrn.

„Geschätztes Nichts der eitlen Ehre!
Dir baut das Alterthum Altäre;
Du bist noch heut der Gott der Welt:
Bezaubernd Unding, Kost der Ohren;
Des Wahnes Tochter, Wunsch der Thoren,
Was hast du denn, was uns gefällt?“
Albrecht von Haller.

„Keine Wage ist schier so falsch und ungleich, als die, welche Ehrsucht gebraucht, wenn sie an Jemand durch ein Zweigefecht will zum Ritter werden, oder ihre empfangene Beleidigung rachsüchtig vergelten. Denn sie legt statt des Gewichts in die eine Wägschüssel einen zweifelhaften Obsieg oder eine ungewisse Siegeshoffnung, und in die andere die Gefahr des Leibes und der Seele, des zeitlichen und ewigen Todes. Damit aber jene vorschlage, thut sie dazu den eitlen Wahn, als ob die besondere Eigenrache eine besondere Ehre, und von solcher Wichtigkeit wäre, dagegen Seele und Seligkeit viel zu leicht.“

Erasmi Franziscis: „Der höllische Proteus.“ Nürnberg, 1725. pag. I. 1. „Der geschreckte Duellant.“

„Du sollst nicht tödten!“ (nämlich deinen Nebenmenschen) so lautete schon eines der wichtigsten der ewigen zehn Gebote auf den heiligen Steintafeln, eines der eben so ewigen Gesetze von Uralters her in der Menschenbrust. „Keine Regel ohne Ausnahme,“ so könnte man, wie in den meisten Fällen, hier beifügen. Die wenigen

Ausnahmen liegen aber auch am Tage und sind ebenso einleuchtend für den gesunden Menschenverstand, wie sie auch schon Moses voraussetzte und für Jedermann einräumte; denn er gestattete das natürliche Recht der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, den Krieg im Dienste des Volks und Heerführers und die Execution des Todesurtheils gegen gewisse Missethäter. Im ersten Falle ist die Selbstvertheidigung bis zum Tode des Angreifers Berechtigung, ja moralische Verpflichtung, insofern das Leben ein anvertrautes Lehengut für höhere Zwecke; im zweiten und dritten Falle aber ist die Tödtung des Gegners und des Missethäters für den dazu berufenen Stand (des Kriegers) und den speciell dazu angestellten (den Scharfrichter) sogar juridische (mit Zwang durchzusetzende) Berufspflicht.

Neben diesen drei Fällen des nicht nur gestatteten, sondern auch löblichen, ja von den Verpflichteten sogar zu erzwingenden Tödtens des Nebenmenschen, — außer der Nothwehr, dem Kriegsdienste und der Anstellung als Scharfrichter — giebt es ohne Ausnahme keinen weitern derlei Fall; denn alle sonstigen vorgeschützten Fälle sind sowohl in den Gesetzbüchern aller gebildeten Völker, als auch in den natürlichen Gesetztafeln der unverdorbenen Menschenbrust als Verbrechen untersagt und verpönt. So z. B. wenn der Arzt einen Kranken, den er für unheilbar hält, um etwa seinen unerträglichen Qualen ein Ende zu machen,

absolutes Gift, oder wenigstens Etwas giebt, das relativ für dessen Zustand es ist; wenn mehrere Menschen einander gegenseitig, nach vorausgegangener Uebereinkunft, abgesehen von allen andern außerhalb ihrer Todesverbrüderung, freier und unabhängiger Menschen befindlichen Persönlichkeiten, aus der Welt zu schaffen sich verabreden, dieß aber Einem oder Einigen aus ihnen mißglückt und die Strafgewalt sie dann beim Schopfe als Todtschläger faßt; oder endlich — ja endlich beim Duell, welches ja auch bei allen civilisirten Nationen als Verbrechen verboten und verpönt ist, und in Bezug auf welches dennoch sowohl rücksichtlich der Gesetzvorschrift als auch der Gesetzübung ein so höchst sonderbarer Widerspruch obwaltet, daß der eine Januskopf (die erstere) dem Uebertreter eine gräuliche Rhadamanthusfratze zuzuschneiden scheint, während der andere (die zweite) — etwa durch ein sogenanntes „Ehrengericht" in Consistenz und Haltung gebracht, den Missethäter lächelnd als galant'ûomo begrüßt und — was sonst bei keinem andern Verbrecher geschieht — ihm nebst der öffentlichen Prämie der „Bravheit," mitunter auch gänzliche Straflosigkeit zuerkennt.

Um nun vor Allem — denn man stellt doch zuvörderst fest, worüber man spricht — in die Genesis des sogenannten Duells einzugehen, so ist schon durch die Bezeichnung: „Duell" (certamen singulare inter duos) ausgesprochen, daß wir nach dem theoretisch

menschenfreundlichen, praktisch aber leider nur allzu wahren Hobbe'schen Grundsatze: „bellum omnium contra omnes" — das Duelliren über alle Geschichte, ja wenn wir alttestamentarisch, orthodox die Menschheit von einem Paare ableiten und die Familie erst mit dem ersten Kinde dieses ersten Paares in's Leben treten lassen, sogar noch über das erste Familienleben hinausverlegen müssen. Sehen wir endlich gar, über die menschliche Wesenheit hinaus, in die Urzeit zurück, so mögen wohl schon die ersten Urthiere die ersten Duellanten gewesen sein. Beschränken wir uns aber auf die Kreise der Menschheit, so waren wohl schon Adam und Eva (noch vor Kains Geburt) die ersten Duellanten und das beklagenswerthe Ereigniß zwischen Kain und Abel (leider durch kein Ehrengericht beigelegt) — das erste mit dem Tode endende Duell, von Unserem Herrgott gar nicht so leicht hingenommen, wie von gewissen Regierungen, — hatte wohl schon unzählige frühere minder ernste und blutige Vorgänge. Etymologisch richtig können wir auch die ersten Raufereien der Hähne um ihrer Hennen, der Bullen um ihrer Kühe, der Böcke um ihrer Ziegen u. s. w.; sowie in noch strengerer Bedeutung die ersten Faustkämpfe zwischen Adams und Eva's Kindern über ihre Spielereien und Näschereien unbedingt den frühesten Duellen beizählen. Führt doch schon das ehrwürdigste „Buch aller Bücher" an manchen Stellen Beispiele von Duellen an, wovon jenes zwischen David und

Goliath wohl das bekannteste. Noch häufiger treten sie in dem ehrwürdigsten „Gedichte aller Gedichte," in Homers Ilias hervor, dessen Glanzstellen ja nichts Anderes als kunstreich an einander gereihte Duellschilderungen sind.

In einem gelehrten Vortrage, welchen, wie die Zeitungen meldeten, ein Herr Stadtgerichtsrath eines deutschen Bundesstaates vor einiger Zeit in der juristischen Gesellschaft einer Residenz über den Zweikampf nach altgermanischer Sitte bis auf die neueste Zeit abgehalten, wies der Redner nach, wie von den ältesten Zeiten her bis in die Gegenwart das Duell sich entwickelt; wie es zwar schon nach römischem Rechte strafbar gewesen, im germanischen Rechte aber, selbst im Sachsen- und Schwabenspiegel, als förmliches, gerichtliches Beweismittel zwischen den Partheien sanctionirt worden sei und statt der Appellationsinstanz gefordert werden konnte (weshalb damals eine brave Faust und ein tüchtiges Schwert darin in Rechtsprocessen von größerem Werthe war, als der pfiffigste Advokat mit seiner Feder); wie ferner diese Gesetzgebung schon durch Karl den Großen eingeführt worden sei; wie übrigens das Duell sich nie an die Gesetzgebung gebunden habe und Beweise dafür vorhanden seien, daß dasselbe weder bei strenger Gesetzgebung abgenommen, noch selbst bei gänzlicher Straflosigkeit zugenommen habe, und endlich ein juristischer Grund zum Verbot des Duells nicht vorhanden sei,

sondern nur moralische und politische Gründe für ein solches sprächen.

Ich wäre nun allerdings sehr begierig, die ausführliche Motivirung der letzteren monströsen juridischen Ansicht zu vernehmen, wonach jedes Gebahren innerhalb den Gränzen der Reciprocität und gegenseitigen Uebereinkunft rechtlich gestattet wäre, und ich habe mir auch redlich alle erdenkliche Mühe gegeben, da diese umfassende Beleuchtung des Duellunfugs vom rechtlichen und culturhistorischen Standpunkte aus mir zur Orientirung in meiner eigenen Arbeit von unschätzbarem Werthe gewesen wäre, mir diesen Vortrag zur Einsicht zu verschaffen. Ich hatte mich deshalb an den Herrn Stadtgerichtsrath brieflich gewendet (mich ihm überdieß durch Uebersendung meiner Druckschrift: „Die noble Passion des Jagens oder der Nimrodismus" hinsichtlich meines Anspruchs auf literarische Collegialität legitimirend); der Herr Stadtgerichtsrath aber, bei dessen eleganter Jurisprudenz das altklassische: „Didicisse fideliter artes emmollit mores, nec sinit esse feros" noch nicht in succum et sanguinem übergegangen zu sein scheint, war weder artig, noch auch nur human genug, — nicht etwa sein Traktätlein mir zur Benützung anzuvertrauen, was allerdings Vertrauens- und Gustosache, sondern auch nur auf meinen Brief zu antworten, was unbedingt verfluchte Schuldigkeit eines Mannes von Lebensart ist.

Was die gerügte juristische Monstruosität einer Gestattung des Duells auf rechtlichem Standpunkte betrifft, so wird es genügen, die Ungereimtheit dieser Insinuation selbst — nicht etwa den Herrn Stadtgerichtsrath, von dem natürlich Niemand eine weitere Notiz nimmt, mit ein paar Worten abzufertigen, da es wohl nicht angezeigt ist, sich in derlei Puerilitäten tief einzulassen.

In Bezug aber auf die Ungefügigkeit des Duells in die Gesetzgebung (worauf der Herr Rath, der, wie fast alle Deutschen, wohl ein recht kerniger Pauker sein mag, recht selbstgefällig einen großen Werth zu legen scheint), mag es wohl der Fall sein, daß die Legislationen bisher die zweckmäßigen Mittel, um Duelle zu verhüten, außer Acht gelassen und, wie man zu sagen pflegt, das Roß beim Schweife aufgezäumt haben; denn nicht auf die Kategorien der Quantität (der Strenge), sondern nur auf die der Qualität (der in's wilde Fleisch der Sünde einbeißenden Eigenschaft) der Strafe kommt es, wenn es sich um Abschreckung handelt (um die es sich, um alle Hegel'schen und hyperhegel'schen Theorien unbekümmert, in der Praxis denn doch immer handeln wird) bei der Strafbemessung einzig und allein an. —

Daß aber auch schon durch die Herausforderung und deren Annahme, umsomehr also durch das wirkliche Duell, nach mehrfachen Richtungen hin Rechte verletzt werden, ergiebt sich schon daraus, daß der

Staat rechtlichen Anspruch auf die Kräfte und daher auch auf das Leben seiner Bürger wenigstens in soweit hat, daß dasselbe nicht von jedem Krakehler muthwillig bedroht und gefährdet werden darf, jeder Staatsbürger aber den Rechtsanspruch, nicht ohne Anlaß injuriirt zu werden. Nun ist aber doch die Herausforderung (die Aufforderung zur Theilnahme an einer vom Staate als „infames Verbrechen" gebrandmarkten Handlung) für den Herausgeforderten eine der größten gedenkbaren Injurien, indem sie für Letzteren die freche und impertinente Zumuthung enthält, ein ebenso verworfener Verbrecher zu werden, wie der Herausforderer schon dadurch wird, daß er herausfordert. Daß allerdings nebenbei auch noch die gewichtigsten Gründe moralischer und politischer Natur gegen die Gestattung des Duells bestehen, wird gewiß Jedermann zugestehen.

Dadurch, daß schon das römische Gesetz die Duellanten (wenn wir nämlich in der bisherigen weiteren Bedeutung des Wortes die beiden unmittelbaren Theilnehmer an einem Zweikampfe so benennen) bestrafte, zeigte es gewiß — ob dieß nun aus juridischen oder auch moralisch-politischen Gründen geschah — den praktischen Sinn seines Volkes. Ein ebenso praktischer Sinn zeigt sich in den sogenannten Duellen des Mittelalters (ich nannte alle bisher erwähnten Arten von Zweischarmützeln nur uneigentlich Duelle, weil zu dem strengen Begriffe der Letzteren

eigentlich erforderlich ist, daß es wegen des sogenannten point d'honneur stattfinde); denn sie führten als Gerichtsverhandlungen eines Gottesurtheils — nach dem damaligen frommen Glauben an die unmittelbare, bis in's Kleinste eingehende und im Momente Alles vergleichende Weltregierung durch Gott — in Civil- und Criminalfällen zu definitiven Rechtssprüchen über das Eigenthum und über die Schuld und Unschuld (worüber man Belegstellen in Heinrich Ludens Geschichte der Deutschen, Band III. S. 404 —406 und Band V. S. 56—57 nachlesen mag), also jedenfalls zu etwas sehr Reellem. Hieher gehören auch die bekannten Einzelkämpfe für die höchsten Nationalinteressen, für Partialentscheidung über Krieg und Frieden, wovon uns die Geschichte mehrere Beispiele liefert, sowie der wirklich zu Stande gekommene Zwei- oder vielmehr Sechskampf der Horatier und Curiatier und der projectirte Zweikampf zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I., welcher aus mir nicht bekannten Gründen nicht zur Ausführung gelangte. In allen solchen Fällen handelte es sich darum, daß allgemeines Blutvergießen zwischen Völkern und die unseligen Folgen des Krieges überhaupt durch einen Entscheidungskampf zwischen Einzelnen vermieden würden, und der Austrag je nach Maßgabe einer minder oder mehr religiösen Weltansicht — entweder der Losung des Zufalls oder dem unmittelbaren Richterspruche Gottes anheim gestellt bliebe. Bei beiden Auffassungs-

weisen können wir eine solche Lösung des Problems nur höchst mißbilligen. Ueber ernste Völkergeschicke hat weder der Zufall und irgend eine Roulette abzukugeln, noch darf ohne Frevel die Entscheidung dem höchsten Wesen über der Welt, dessen Namen man überhaupt nicht eitel nennen soll, anheimgestellt werden; denn Dedicationen und Schiedsrichterämter müssen vom höchsten Herrn erst vorläufig speciell angenommen werden, ehe man sie damit praktisch zu belästigen sich unterfangen darf. Kriege sollen aber ohne die alleräußerste Nothwendigkeit überhaupt nicht stattfinden und verdient der Blutmensch, der solche muthwillig angezettelt, millionenfach die Hölle; sind sie aber einmal unabwendbar ausgebrochen, so sind sie mit aller Kraft und, wenn's sein muß, bis auf den letzten Blutstropfen auszufechten, denn es kann sich dabei vernünftiger Weise nur um die höchsten Interessen der Menschheit handeln, wobei weder eine Spielerei durch Losung noch eine weichliche Nachgiebigkeit Platz greifen darf. Wie dies aber auch sei: in allen bisher angeführten Fällen handelte es sich jedenfalls um höchst reelle Zwecke im Vergleiche zu dem Phantome einer sogenannten Ehrenherstellung (Reparation d'honneur), wie man sie bei Duellen in modernem und strengem Sinne beabsichtigt, und die allerdings auch ein schönes Ding wäre, wenn dadurch thatsächlich befriedigend erreicht werden könnte, was man dadurch zu erreichen gedenkt, was jedoch dem

freien Blicke einer vorurtheilslosen Ueberzeugung sich als eine nichtige Illusion herausstellt, weil es nur die Blindheit und Dummheit, ja man möchte sagen: „die in diesem Falle vollendete Bestialität des herrschenden Zeitgeistes" als durch ein Duell erreichbar ansehen kann. Ich gehe hiebei von der gewiß nicht unbegründeten Voraussetzung aus, daß eine auch noch so allgemein verbreitete Meinung und Ansicht nur dann als entscheidend und maßgebend gelten könne, wenn ihr etwas zugleich Natürliches und Vernunftgemäßes zu Grunde liegt und nicht blos weil Grethi und Plethi es so anzunehmen belieben. Wenn auch die Mehrheit der Stimmen dictatorisch festzustellen beliebte, daß künftig die Rose zu stinken und der Composthaufen wohl zu duften habe, daß es moralisch und rechtlich geboten sei, alte gebrechliche Leute und schwächliche Kinder todtzuschlagen und in voller und toller Gemeinschaft aller Männer und aller Frauen, mit Beseitigung aller Ehe, zu leben u. s. w.: so würde in diesen Fällen dennoch der vernünftige Mann der unvernünftigen, bestialischen Menge, die da solches bestimmen wollte, verächtlich in's Gesicht lachen und sich durchaus nicht von ihr bestimmen lassen; denn nichts ist falscher und trügerischer, als der beliebte Spruch: vox populi, vox Dei, weil denn doch in der Menge die Stupidität und Brutalität vorherrscht, der überwiegende Verstand und Geist aber in spärlich hingesäten Einzelnen.

So ist denn einmal irgendwo und irgendwann — ob durch den auf Erden umherschleichenden Teufel oder durch seinen würdigsten Stellvertreter, irgend einen windigen, fanfaronirenden Franzosen, ist mir in der That unbekannt — die ganz alberne, dumme und unsinnige Meinung aufgetaucht: eine angerissene Ehre werde dadurch vollständig und ihrer Ruptur nach unkennbar wieder zusammengeflickt, wenn beide Beleidigte oder beide Beleidiger, oder ein Beleidigter und ein Beleidiger, oder endlich beide zugleich Beleidigende und auch Beleidigte auf einander entweder stechen oder hauen oder schießen und dabei entweder im glücklichsten Falle beide zugleich todt auf dem Kampfplatz bleiben oder wenigstens Einer oder doch Beide oder mindestens Einer erklecklich verwundet werden, oder endlich im allerungünstigsten Falle die Bratspieße und Schläger respektabel klirren und rasseln, die Pistölchen respektabel knallen und wenn's auch in die blaue Luft hinein losgegangen ist, man sich getrost sagen kann: „Für die Ehre ist genug geschehen; reichen wir uns die Hände!“ Was sich dafür allein mit einigem vernünftigen Grunde sagen läßt, lautet etwa wie folgt: „Wer sich seines wiederherzustellenden Rufes wegen freiwillig in eine Lebensgefahr begiebt, und sich damit begnügt, daß er durch diese Gefährdung in der Meinung der Welt seinen Ruf wieder herstellt, zeigt sich wenigstens als kein durchaus unehrenhafter Mensch, denn er zeigt sich mindestens als nicht feig.“ Auf

diese scheinbar treffende Dialektik läßt sich aber nun vor Allem erwidern, daß ich, wenn ich von Jemand beleidigt oder gekränkt worden bin, mich auf einer ganz irrigen Fährte der Logik befinde, falls ich dafür halte, daß ich um dieß zu beseitigen und den Makel vor den Augen der Welt wegzuwischen, nur überhaupt nachzuweisen habe, „daß ich nicht feig bin.“ Wo ist hiebei auch nur ein Aederchen gesunden Menschenverstandes und vernünftigen Zusammenhanges? Wenn Einer z. B. eine Ohrfeige erhalten, erscheint er freilich weit lächerlicher und verächtlicher, wenn er sie schüchtern einsteckt, als wenn er mit dem unbefugten Firmeler sich herumbalgt; bei all dem brennt aber die eine erhaltene Ohrfeige unvertilgbar auf der Wange fort, und sie mit der Degenspitze oder der Pistolenkugel wegbeitzen zu wollen, ist eine Art von sympathetischem Mittel, das nicht viel mehr Sinn und Verstand hat, als wenn ich, um mich vom Zahnweh zu heilen, mir den Zahn mit einem Baumsplitter ausstochere und ihn dann wieder in den Baum hineinstecke, oder wenn ich, um mich von den Folgen des Hundsbisses zu befreien, ein Stück Brod in die Bißwunde tauche und es dann dem der Wuth verdächtigen Hund zu fressen gebe. Hier ist genau „Ehrenherstellung“ und „Rache“ zu unterscheiden, zwei ganz verschiedene Begriffe, die der sinnige Deutsche auch stets streng getrennt auseinander hält und nie so verwirrt und verwirrend durcheinander wirft, wie in

Ehrensachen der Franzose seine „revanche“ und „reparation d'honneur,“ die ihm fast als Synonyme zusammenfließen, während sie doch in der Wirklichkeit himmelweit auseinander liegen. „Rache“ ist allerdings aus dem Duelle zu holen, nie aber „Ehrenherstellung“, außer in den Wahnbegriffen hirnverbrannter Thoren oder ganz hirnloser Nachbeter solcher Idioten. Wenn man meinen Ruf durch ungerechte Beschuldigungen herabsetzt, so ist es, wenn mir an meiner Ehre gelegen, meine Sache, vor der Welt den Beweis zu führen, daß man mir Unrecht gethan und nach Umständen den vermessenen Gegner als Verläumder gerichtlich zu belangen. Bin ich auf irgend eine andere Weise beschimpft und beleidigt worden, so ist es eben so in der Ordnung, daß ich den Beleidiger mit gleicher Münze, und zwar nach Umständen mit einem Schlag hinter's Ohr, das Empfangene so beiläufig zurückgebe, wie etwa dem Roß, das mich tritt, dem Ochsen, der mich stößt, dem Waldesel, der nach mir aushaut. Auch mag ich immerhin so einen Kerl allenfalls auch noch beim Gericht oder bei der Polizei belangen; hier besteht aber ebenfalls wie auch im erstern Fall keine vor der Staatsgewalt zu rechtfertigende oder auch nur zu entschuldigende Veranlassung, an meinem Gegner eine unmittelbar auf sein Leben hinzielende Selbstrache zu nehmen und dieselbe mit der frechen Fiction zu beschönigen, meine besudelte Ehre könne nur durch das Blut des Injurianten rein gewaschen werden,

während doch Blut immer nur befleckt und nie reinigt.

Wo liegt aber auch, abgesehen von den Staatsgesetzen, in irgend einem Injurienfalle irgend ein vernünftiger Anlaß, dieser von mir erlittenen Injurie wegen den Beweis zu führen: „daß ich nicht feig bin" — was damit doch in gar keinem logischen Zusammenhange steht? Wenn ich von Räubern geplündert, von Dieben ausgesäckelt, von Gaunern geprellt worden, kann dann Vernunft und Sitte sich beigehen lassen, deßhalb von mir den Beweis zu fordern, daß ich nicht feig bin? Warum also gerade dann, wenn ein — wahrscheinlich selbst ehrloser — Bube mich beleidigt hat? Das heißt doch wahrlich das Pferd beim Schweif aufzäumen, um auf ihm nach dem Tempel der Unbescholtenheit zu reiten.

Gestehen wir aber immerhin probweise der kopflosen Hirngeburt des Donquixotismus: „daß die besudelte Ehre wieder „weiß" gewaschen sei, wenn man sie durch's „rothe" Blut gezogen und dadurch gezeigt hat, daß man „nicht feig" sei und „keine Lebensgefahr scheue," Existenz und Gültigkeit zu; wäre es nicht zweckmäßiger, wenn in einem solchen Falle Provocant und Provocat gemeinschaftlich statt des Duells bei irgend einer kühnen That im öffentlichen Interesse mitwirkten, z. B. bei einem Zuge gegen Räuber oder Contrebandiers, bei der ersten Einfuhr in einen gefährlichen Schacht, oder wohl auch nur, wo die Lokal-

verhältnisse es gestatten, bei einer gefährlichen Jagdparthie gegen reißende Raubthiere? Der Beweis des Muths wäre ja dadurch noch handgreiflicher geführt, als durch das Duell, und das Allgemeine hätte nebenbei einen Nutzen davon. Wenn nun aber die Ungereimtheit und das Unpraktische und Zweckwidrige dieses meines Vorschlages sofort Jedermann in's Auge springt, so wird es gewiß auch Niemand entgehen, daß die Ehrenrettung durch den mit der Herausforderung oder Annahme derselben bewiesenen Muth eine „freche Fiction" oder vielmehr eine „unsinnige Mystification seiner selbst und Anderer," eine der öffentlichen Meinung gedrehte „unverschämte wächserne Nase" sei (wie uns schon nach unsern frühern Andeutungen im Geiste vorging) und daß man dabei im Grunde nichts Anderes vorhat, als unter dem streckbaren Deckmantel der „sogenannten Ehre" an irgend einem gehaßten Gegner bis zu „Mord und Todtschlag" sein Müthchen zu kühlen.

Ja, Mord und Todtschlag, wenn auch unter der zweideutigen Aegide irgend eines sogenannten „Ehrengerichts" — denn wie will man es anders nennen, wenn z. B. (wir wollen es vermeiden, uns indiscreter Weise in Anspielungen auf wirkliche Fälle aus der neuesten Zeit und in der nächsten Umgebung einzulassen) ein seines Schusses sicherer privilegirter Raufbold einen in den Waffen ungeübten, überdieß höchst kurzsichtigen, und vielleicht noch im Momente verzagten Büreau=

mann der Feder deßhalb, weil er in seinem Amte nach dem Gesetze und im speziellen Auftrage seines Monarchen seine Schuldigkeit gethan, für deren Verabsäumung er vielleicht abgesetzt worden wäre, auf's Niederträchtigste insultirt, ihn hierauf zum Pistolenkampf nothzüchtigt und als sicheres Ziel niederschießt, wie etwa einen Vogel vom Zweig herab, und noch überdieß seine ganze Kaste und ein ganzes Herrenhaus dieß gutheißt? Welcher andere Unterschied bestünde nun wohl zwischen einem solchen, zugleich das auserlesene Opfer, den Staat und seinen höchsten Repräsentanten, ja die ganze Menschheit durch seine Unthat höhnenden hochadeligen frechen Mörder und Todtschläger und einem Räuber in den Abruzzen, der in der Noth raubt und mordet — welcher andere Unterschied, frage ich, als daß der Erstere hundertfach verworfener und gefährlicher ist und, wenn der Letztere des Strickes oder des Fallbeils werth ist, ganz sicher das Rädern von unten auf verdient, obgleich er vielleicht mit ein paar Monaten oder gar ein paar Wochen lustigen „Festungsarrestes" dieser „Parodie eines Kerkers" durchwischt? Diese Fiction (denn ich gestehe, daß sich dergleichen wohl nie in der Wirklichkeit und am Allerwenigsten im civilisirten Europa, sondern nur einmal, wie mir ein wohl unterrichteter asiatischer Tourist aus seinen „Reisetabletten" mittheilte, etwas Aehnliches im Bereiche des sogenannten „Dalai Lama" zugetragen) scheint zwar auf die Spitze des Denkbaren gestellt;

hier aber, wie überhaupt häufig im Leben, trifft es wörtlich zu, daß die kühnste Dichtung von der nackten Wirklichkeit an Abenteuerlichkeit noch überboten wird. Es ist ganz unglaublich, was sich für Duellgeschichten in der Wirklichkeit und in unserer nächsten Umgebung zugetragen haben und noch täglich zutragen. Man wird, wenn man auch noch so beharrlich in ernsterer, einsam contemplativer Stellung von derlei „Allotrien" absieht, dennoch unrettbar und unvermeidlich in deren cronique scandaleuse hineingezogen, und weiß in der That nicht, ob man mehr über die Abenteuerlichkeit dieser — leider oft nur allzu ernsthaft endenden — Donquixottiaden staunen oder über ihre Frivolität die Stirne runzeln oder über ihre Drollität lächeln oder endlich über ihre Verruchtheit erstarren soll. Da tritt Einer dieser Helden dem Andern, wahrscheinlich nur aus Unachtsamkeit, im Theater auf den Fuß und vermeint die Sache mit einem „pardon!" abgethan zu haben. Der Andere aber erwidert: „das sei aus bösem Vorsatz geschehen," und fügt unfreundliche Worte bei. Kurz, aus der Läpperei entspinnt sich ein Kampf auf Leben und Tod, und der, welcher auf den Fuß getreten und pflichtschuldigst sein „pardon!" gesagt hat, bleibt todt auf dem Kampfplatze. Oder die Frau eines jungen Offiziers sagt zu der Braut eines andern: „Wie kannst Du diesen Menschen heirathen? Er ist ja liederlich; mein Mann hat mir's versichert." Die Braut hält dieß ihrem Bräutigam vor, welcher sich

hiedurch genöthigt sieht, seinen Busenfreund und Cameraden auf Pistolen zu fordern. Das grausame Ehrengericht erkennt auch auf die Statthaftigkeit des Kampfes bei geringer Distanz und mit der mörderischen Bestimmung des Avancirens. Der Bräutigam fällt und die Braut wird darüber wahnsinnig. Oder ein Lieutenant liebt, von dem Bruder der Geliebten begünstigt, die Schwester eines Herzensfreundes und Cameraden, die ihn aber nicht wieder liebt, wie es schon öfters in der Welt zu geschehen pflegt. Endlich faßt sich der vergebens girrende Seladon ein Herz; er läßt die stolze Schöne sitzen und wendet sich mit seinem Hofiren an eine Andere, die sich williger zeigt, ihn zu erhören. Was kann nun wohl natürlicher und mehr in der Ordnung sein? Zum Unglück haben es aber auch Andere bemerkt und es gibt Anzüglichkeiten auf die verlassene Dulcinea, welche deren Bruder um so mehr übel nimmt und darin Tusch findet, als er sich die Parthie zwischen seiner Schwester und seinem Freunde einmal in den Kopf gesetzt und der festen Ueberzeugung lebt, Letzterer werde bei ihr reussiren. Er fordert daher, dieser möge sein Courmachen bei der Schwester fortsetzen, weil sie sonst blamirt sei. Der Freund will sich aber nicht selbst blamiren und setzt seinen Kopf auf. Ein Duell erfolgt, und der Freund wird durch den Kopf geschossen, weil er da die Cour zu machen aufhört, wo man ihn nicht erhört. Oder einige Fähndrichleins stolpern in fröhlicher

Weinlaune, aus der Trinkstube fortwandelnd, Abends über die Straße. Da stößt ihnen ein hübsches Mädchen auf, welches sie in ihrer Exaltation verfolgen. Sie flüchtet sich in ihr nahes Wohnhaus. Unter der Thüre stößt der vorderste Angreifer mit einem jungen Mann in Civiltracht, einem Bräutigam oder Bruder, zusammen; dieser, der natürlich in der Dämmerung das geweihte Offiziersgewand (in gewissen deutschen Staaten hat man wahrlich keinen Grund, so spöttisch gegen den einzigen „heiligen Rock" zu Trier loszuziehen, da ja dort jeder Soldatenkittel auch ein „heiliger Rock" ist) nicht sogleich von einem ungeweihten Civilgewande unterscheidet, faßt ihn in der ersten Aufregung und schüttelt ihn durch. Nach der barbarisch=mittelalterlichen Wütherichsobservanz, daß der „öffentliche Ehrenrock" durch diese civilistische uncivile Antastung beschimpft und zur Revanche dafür Alles ungestraft erlaubt sei (so wie auch Jedermann, der seinen Handteller mit der Wange eines derlei „Ehrenrockträgers" in eine mehr als tätschelnde Berührung bringt, von diesem ungeahndet mit dem Degen durchstoßen werden darf, bei welchem saubern Martialbrauche freilich Duelle oft unvermeidlich sind), wird der unglückliche junge Mann von den privilegirten „Rock= und Schildträgern der vaterländischen Ehre" mit einer tiefen Stirnwunde besinnungslos hingestreckt, und nachdem er in einigen Wochen wieder gänzlich hergestellt, muß er sich noch

(so gebietet es der Ehrenpunkt) mit dem, dessen „Rock“ — nicht den Mann selbst — er beschimpft hat, auf Leben und Tod schießen — und wenn ich nicht irre, so ist er im Kampfe geblieben. Man bezweifelt in der That, Solches vernehmend, ob dergleichen sich unter nüchternen Deutschen zugetragen, und nicht vielmehr unter mexicanischen und californischen Streithähnen und Abenteurern oder unter gerade erst aus dem Tollhause und aus dem Zwangshemde Entsprungenen, und in einem Lande, wo der wilde Mavors mehr zu commandiren hat, als der weise Saturn und der trotz seiner olympischen Ruhe Erde und Himmel mit dem Zucken seiner Augenbraunen bewegende alleroberste Jupiter.

Doch zu viele tragische Exempel sind odios; darum zum Schlusse einmal ein komisches. Ein Assessor und ein Rechtsvertreter in einer kleinen Stadt (im Nachbarstaate würde man ihn „Rechtsvertreter“ oder „Rechtsverdreher“ nennen) sitzen bei der Weinflasche beisammen (wie denn überhaupt der Teufel immer zwischen die friedlichen Leute die Bouteille postirt, um sie zu Unfrieden und Zwietracht zu verführen) und schwatzen über Dieß und Jenes. Der Rechtsanwalt bringt Etwas auf's Tapet, worüber der Assessor ganz harmlos bemerkt, „daß er's nicht glaube“ — was sein vom Wein erhitzter Zechbruder sofort für „Tusch“ erklärt und Jenen auf Pistolen fordert. Die beiden Hannsdampfe wechseln auch in der That jeder seine sechs Kugeln,

jedoch wie es scheint, aus ehrbarer Distanz — wobei unterm Schutze des Himmels, wie's auch knalle (was dabei jederzeit die Hauptsache), auch keine Nath an den Kleidern platzt, daher auch keine erheblichere Dinge oder Organe, und die beiden Ehrenhelden es hierauf für passender erachteten, von der Promenade und Anstrengung ermüdet, wieder zur Weinflasche zurückzukehren.

Hätte nun der Staat nicht vollen Grund, derlei „Haselanten" unter perpetuirliche Curatel zu stellen? Daß ein preußischer Industrie-Ritter einmal einen österreichischen Adeligen bei einem Gutsverkaufe schändlich betrog und als Letzterer von einem „faulen Geschäfte" sprach, sich beigehen lassen wollte, den darüber schwebenden Prozeß — wie eine aufflatternde Waldschnepfe im Duell todtzuschießen, habe ich erst kürzlich zur Ergötzung des Publikums relationirt. Es ist etwas Gewöhnliches, daß die jüngern Offiziere in einem Regimente, wenn ein Auswärtiger ihnen zu ihrem vermeintlichen Nachtheile, wie man zu sagen pflegt, „eingeschoben" wird, diesen der Reihe nach zum Duelle zwingen, um sich seiner zu entledigen, und auch ihr Müthchen an ihm zu kühlen.

Die Vorgesetzten, die Regimentsinhaber, ja die höchste Militärverwaltung finden gewöhnlich in der Sache gar nicht viel Außergewöhnliches und Aergerliches und machen in der Regel auch nicht viel Aufhebens daraus. Ich möchte nun aber einmal sehen, was ein Büreau- oder Dikasterialchef und was der

Staat selbst dazu sagen würde, wenn die jungen Civilbeamten bei ähnlichen Einschiebungen an ihren Schreibtischen einander mit dem Degen kitzeln, mit den Säbeln streicheln, mit den Kugeln tupfen oder gar mit einem Gift- und einem Purgierpillchen — ununterscheidbar zur Verlosung gepaart — cajoliren würden. Und wäre ihnen dieß dann so sehr zu verübeln, da doch bekanntlich beim Civile in der Regel ein noch schwächlicheres Avancement, als beim Militär, und immer, immer fauler Friede, kein fröhlicher Krieg, der (nach Professor Leo's — der aber selbst in goldener Ruhe und fern vom Schuß auf seinem Kathederstühlchen sitzt — menschenfreundlicher Ansicht) das „scrophulöse Geblüt der gegenwärtigen Generation" einigermaßen abzapfe?

Nehmen wir nun aber die vom fast ausnahmslos feststehenden Urtheile der Welt approbirte Wiederauffrischung der Ehre zu ihrem ursprünglichen Glanze mittelst der mechanisch-chemischen Processe des Stechens, Hauens und Schießens probweise und gegen stets gestatteten Widerruf — nehmen wir diese fingirte Reinigung der Goldtresse der Reputation durch die mit Beobachtung der allgemein bekannten Formalitäten, Modificationen und Verschärfungen (deren Aufzählung, da sie Jedermann geläufig und auch unwesentlich sind, fast überflüssig ist)*) für einen Augenblick als Problem

*) Als Anmerkung für Solche, welche an diesen martialisch-technischen Nebenfragen ein besonderes Interesse nehmen, enthält der Anhang die nöthigen Aufschlüsse.

an: warum soll diese heilsame Restauration und Purification — so frage ich — warum soll sie „eben nur dann erfolgen, wenn man mit Degen gegen einander sticht, mit Säbeln gegen einander haut, mit Pistolen gegen einander schießt und knallt? Ei! Warum nicht auch — da es ja doch auch nur auf die auf sich genommene Lebensgefahr ankommt, wodurch man zeige, daß man ein braver, tapferer Mann (sic!) sei — wenn man mit Lanzen oder auch Mistgabeln gegenseitig auf einander sticht, mit Stileten oder auch Schlacht= und sogenannten Schweinstich= und Wursthackmessern um sich wirft? oder warum nicht auch mit Schleudersteinen nach dem Vorbilde des königlichen Psalmisten David? — oder wenn man mit Sensen, Sicheln und Dreschflegeln um sich haut? wenn man Jagdflinten, Kugelstutzen und warum nicht auch Zündnadelgewehre in entsprechender Entfernung auf einander anlegt und losbrennt? oder wohl gar mit artilleriemäßiger Kunst Kanonen, Karthaunen, Bomben= und Kartätschenmörser gegen einander aufrichtet und loskrachen läßt? Einen besondern Muth würden zwei couragirte Duellanten dadurch an den Tag legen, wenn sie von fremder und unbefangener Hand zwei einander vollkommen ähnliche Pillen drehen ließen — wie wir dieß schon früher anzudeuten uns erlaubten — die eine mit Rattengift gespickt, die andere mit einem heilsamen Laxativ, dann darum unter feierlichen Ceremonien loosen, vor Zeugen sie ver=

schlucken und zuletzt, in ihre Paletots gehüllt — wie weiland Sanct Socrates nach genommenem Schierlingsbecher — den entscheidenden Lebens- und Todesmoment abwarten? Sehr wacker und tapfer wäre es ferner, wenn die beiden Duellanten mit nackten Oberkörpern sich in Fässern oder in Säcken dicht vor einander postirten, und mit eisenbeschlagenen Knitteln so lange auf einander loskeilten, bis wenigstens Einer von ihnen todt niederpurzelte. Einen eben kaum geringeren Grad von Lebens- und Todesverachtung legte man auch an den Tag, wenn man einen derben Kerl als Gottesschiedsrichter mit einem mit Nägeln bespickten Morgenstern und wohlverbundenen Augen in die Mitte postirte und, ohne daß er wüßte, wen er auf beiden Seiten neben sich hätte, ihn nach eigener Auswahl und Inspiration rechts- oder linkshin ausholen und auf: „Eins, zwei, drei!“ dem einen oder andern Duellanten seinen dummen „Eselsgehirnkasten“ einschlagen ließe. Den höchsten Grad von Lebensverachtung und Todesmuthigkeit bezeugte aber jedenfalls, wer ein Duell à la Japonaise einginge, wobei beide Duellanten auf ein gegebenes Zeichen sich selbst mit stumpfen Gartenmessern ihre eigenen dummen Wänste aufschlitzten, was nebst vollendeter Lebensnichtachtung offenbar auch fast übermenschliche Kraft und Ausdauer für das Ertragen von Qualen voraussetzte. Dergleichen Novationen und Raffinements in der bisherigen Duellprocedur

könnte man übrigens ohne erhebliche Anstrengung der combinirenden Einbildungskraft mit Grazie in infinitum fortsetzen.

Fassen wir nun aber die Sache mit dem Hinblicke auf schon früher Vorgebrachtes philosophisch schärfer in's Auge, so müssen wir daran festhalten, daß wir mit dem Vorwande: „Das Duell stelle die Ehre wieder her, weil es unantastbar vor dem Makel der Feigheit schütze," doch nur uns selbst eine ganz eitle und nichtige Fiction vormachen. Schon der flüchtigste Augenschein des sophistischen Popanzes hat uns überzeugt, daß derselbe keinen Kopf und Fuß, ja — was das Aergste — keinen inneren Context und Zusammenhalt habe, kurz, daß nach einem derbversinnlichenden Sprichworte, die Logik und Organisation seiner Bestandtheile „wie eine Faust auf ein Auge" aufeinander passe und ineinander klappe. Aber — sowie der unlogische Fehlschluß: „Ich bin beschimpft und beleidigt, folglich muß ich zeigen, daß ich nicht feig bin," vor dem Verstande nicht besteht — ebenso wenig besteht auch der immoralische, widerrechtliche, unkluge und unpraktische Fehlschluß, der ganz versteckt hinter dem ersten bloßen Paradescheinschluß lauscht (von welchen beiden Schlüssen man daher füglich sagen kann: „Den Sack schlägt man; den Esel meint man"), der Schluß nämlich: „Ich bin beschimpft und beleidigt; folglich muß ich mich an meinem Gegner, womöglich durch seine Tödtung, rächen," vor der

Religion, vor der Moral, vor dem Rechte und vor der Politik.

Sagen wir es daher nur gerade heraus: Blos, weil es der öffentlichen Meinung so beliebt und aus gar keinem natürlichen und vernünftigen Grunde, gilt das Duell pro forma für ein Mittel zur Wiederherstellung der beleidigten und bemakelten Ehre, in der innersten geheimen Ueberzeugung aber (die natürlich fast nie offen ausgesprochen wird) für ein Radicalmittel der Selbstrache bis auf's Aeußerste, bis auf den Tod des gehaßten Gegners, und nebenbei auch als Expectorationsmittel der Puerilität verworfener Wichte von Raufbolden sowohl unter einander, als auch gegen achtbare Menschen anderer Art. Lauschte nicht diese Rach- und Stänkersucht hinter dem Ganzen, man hätte (ich will sagen: die über die Sache klar denkenden Köpfe — nicht die dumme Menge — hätten) bei der über alle Welt hin herrschenden Bequemlichkeitsliebe, man hätte längst — ebenso wie man lästige Visiten durch Absendung eingebogener Karten in die Häuser abmacht — etwa dadurch, daß man seinen Bedienten mit jenem des Gegners im Delegationswege sich durchprügeln ließe und der Herr des siegenden Theils im Rechte bliebe, die Streitfrage zur Ausgleichung gebracht. Aber wie bei Leuten, die keine Bedienten, sondern etwa eine alte Magd haben? Dieser erübrigte jedenfalls nur, sich selbst gegenseitig durchzubläuen, wenn schon überhaupt in solchen Fällen

irgend Jemand sich durchbläuen muß; soll dieß aber einmal absolut geschehen, so ist's immerhin vernünftiger und humaner, es geschieht mit den Fäusten (obgleich wir, nebenbei gesagt, die Boxereien des bestialischen John Bull im höchsten Grade verabscheuen und sie in ähnliches Niveau mit den Thierhatzen des rohen Spaniers stellen), als mit Mordwaffen. Es ist schwer, hiebei den Anschein des Lächerlichen zu vermeiden. Blickt man aber nur etwas schärfer durch seinen dünnen und fratzenhaften Vorhang, so erblickt Ihr den ernstesten Hintergrund und die tiefste Wahrheit in dem, was wir so eben ausgesprochen; denn man wird darin wohl unschwer zwischen den Zeilen lesen, daß der solide Mensch sich ebenso wenig keilt und faustpaukt, wie er sich sticht, schlägt und schießt. Die unvernünftige Menge aber, auf die ich zuvor angespielt, denkt gar nicht; sie schreit jenen Listigeren und Ueberlegteren, welche da ihre Rache- und Mordgelüste hinter dem Wappenschilde einer mit Blut zu purgirenden Ehre verbergen, gedankenlosdumm nach: „revanche und reparation d'honneur muß ja doch sein; und wo läge sie anders, als in unsern blanken Waffen?" Diese gedankenlos dumme Menge würde aber auch ganz damit einverstanden sein, wenn die allgemeine Meinung (oder die hinter ihr stehenden listigen Lenker) diese reparation nach irgend einer fable convenue in einer andern, einer gleichgültigen oder wohl gar absurden Sitte und Ceremonie fände,

etwa z. B. darin, daß wessen Ehre bemakelt ist, sie dadurch wieder vollkommen purgiren könne, wenn er unter gewissen Nebenceremonien am Morgen nach dem Tage der Beleidigung vor Zeugen und wohl gar vor einer Gerichtsperson an einem von Staatswegen dazu bestimmten öffentlichen Platze und in der von Don Quixotte (Buch III, Kapitel 25, wovon sich in der Stuttgarter illustrirten Classikerausgabe der deutschen Uebersetzung vom Jahr 1837, I. Band S. 310, eine ganz artige Abbildung findet) beliebten Tracht des Büßers „Dunkelhübsch" die aufgehende Sonne mit drei sogenannten „Burzelböcken" begrüßte.

Kommen wir also nur immer überein: die sogenannte reparation d'honneur durch das Duell ist eine dreiste fable convenue, wodurch man der dummen Menge, welche selbst gar nicht denkt, sondern jenen den Ton angebenden, ihr soufflirenden und sie sprechen lassenden paar klügeren Leuten gedankenlos nachwiehert, nur Sand in die Augen streut. Der eigentliche (natürlich möglichst versteckt gehaltene instinktartig-brutale) Zweck ist und bleibt aber jederzeit ein dreifacher:

1) Rach- und Mordgier bis zum Todtschlag; oder
2) Kühlung eines puerilen und petulanten Müthchens und Gelüstes der Nichtswürdigkeit entweder unter sich selbst oder an Besseren und Würdigeren, die dieser Nichtswürdigkeit ein Dorn im Auge sind, oder endlich

3) vermeintlich geniales und hyperfreies Dahinschreiten über die (vermeintlich nur für die plebejische Menge bestehenden) Gesetzvorschriften hinaus, worin besonders für gewisse aristokratische und chevalereske (sic!) Naturen ein eigener Reiz liegt, der im ordnungsmäßig geregelten Staate fast nirgends anders seine Befriedigung findet, als gerade nur beim Duelle, wobei ihm, wenn auch nicht vom consequenteren Gesetze, so doch von den gefügigen Gesetzgebern und Executoren hiezu, so willig die Hände geboten werden.

Wer sich aus einem andern Motive duellirt, als aus diesen drei angeführten, die allein eines auch nur halbenwegs denkenden Kopfes (säße er immerhin auf dem Rumpfe eines vollendeten Schuftes und Hallunken) werth sind: der handelt — und wäre er auch General en chef, Minister, Volksvertreter oder Pair (welche beide letzteren Kategorien ja auch, anstatt ihren Nationen als Muster von Zucht und Sitte vorzuleuchten, ihnen häufig durch die sittenlose Unzucht des Duells — die skandaleusesten Komödien auf dem Freitheater der Oeffentlichkeit vorspielen) — ja der handelt wie ein ganz kopfloser Mensch, der gar nicht weiß, was er will und treibt, wie im Traum durch die Welt geht und somit eher zum Schweinhirten und Sautreiber, als zum Volksvertreter berufen scheint.

Daß das Duell vom Standpunkte der Religion, der Moral, des natürlichen Rechts, der Politik (der öffentlichen Klugheitslehre) sich als höchst unerlaubt und strafwürdig herausstelle, dieß bedarf nach dem bereits Vorgetragenen wohl keiner ausführlichen Beweisführung mehr.

Wir gehen nun auf die weiteren Fragen über:

1) Warum die bisherigen positiven Gesetze sich für die Erreichung des Zwecks, dem Duellunfug mit Erfolg zu steuern, durchgängig als unzureichend erwiesen?

2) Durch welche Modificationen in den bisherigen Gesetzgebungen das vorgesteckte Ziel sicherer zu erreichen wäre? und

3) Welche Schwierigkeiten sich den Gesetzgebern (von denen wir doch voraussetzen müssen, daß sie mitunter scharfsinniger und welterfahrener, als wir, sind, und daß Ihrer Einsicht daher auch nicht, was uns nicht entgieng, entgangen sein könne) bisher entgegenstellten, um diese in der Theorie sich als heilsam darstellenden Legislationsmodificationen auch praktisch in Ausführung zu bringen?

Man wird hier von mir nicht die Lösung der undenkbaren, meine Kräfte übersteigenden und meine geneigten Leser doch nur unnöthig langweilenden Aufgabe verlangen, die Duellgesetze aller civilisirten Nationen darzustellen und zu kritisiren. Eben weil und

insofern sie von civilisirten Nationen ausgehen, stimmen sie gewiß in den Haupt= und Grundzügen allsammt darin überein, das Duell tüchtig zu packen und davon abzuhalten. Von einer civilisirten Gesetzgebung können wir daher füglich auf mehrere schließen, ohne in die Eigenheiten der Letzteren eben speciell einzugehen, und da die österreichische, nach dem sie beseelenden vorwaltend sittlichen Geiste, wohl die strengste ist, so brauchen wir für unsern Zweck, sogar die Unzulänglichkeit der bisherigen äußersten Strenge nachzuweisen, nicht viel über sie hinauszugehen. Ich erlaube mir demnach, als Oesterreicher, meinen weitern Betrachtungen das österreichische, vom 27. Mai 1852 publicirte Strafgesetzbuch zu Grunde zu legen und überlasse den höhern Standpunkt von der Hochwarte der rechtsphilosophischen Prüfung der Duellgesetzgebungen sämmtlicher civilisirter Nationen competenteren und erleuchteteren Augen. Dem österreichischen Strafgesetze, welches in seinem 1sten Theile, 19ten Hauptstücke, §§. 140 bis incl. 146 vom Zweikampfe handelt, kann nicht vorgeworfen werden, daß es in seinen Bestimmungen nicht die erforderliche Strenge eintreten lasse. Es erklärt nämlich den Zweikampf für ein Verbrechen, d. h. für eine gesetzwidrige Handlung vom schwersten Gewichte; es setzt hierauf, wenn selbst keine Verwundung stattgefunden, Kerkerstrafe bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen, ja wenn sogar der Tod des einen

Kämpfenden eingetreten (in welchem Falle — I. §. 143 — der überlebende Theil höchst bezeichnend und verdammend der „Todtschläger" genannt wird) ein Strafausmaß von fünf bis fünfundzwanzig Jahren schweren Kerkers. Niemand wird darin eine beinahe „drakonisch" zu nennende Strenge gegen ein Verbrechen verkennen, welches doch nur mit gegenseitiger Uebereinkunft der der Beschädigung unterliegenden Theile und in Gemäßheit des von Alters her festgestellten: volenti non fit injuria, zwischen zwei freien und selbstständigen Menschen stattfindet, deren freiwillig der gegenseitigen Verletzung preisgegebene Wohlfahrt und Existenz gefährdet wird. Ein solches innerhalb so bescheidener Grenzen sich bewegendes Verbrechen bedroht daher offenbar weniger, als fast jedes andere, — als z. B. Betrug, Diebstahl, Raub und Mord — den Gesammtstaat und seine einzelnen Bürger; aus öffentlichen Rücksichten erscheint es daher gewiß weit weniger strafbar. Gegen diese Betrachtungsweise wurde schon früher Mancherlei vorgebracht, dem wir in Kürze noch Einiges beizufügen gedenken. Vor der Hand kommt aber zuvörderst zu bemerken, daß die citirten gesetzlichen Bestimmungen zwar für die Allgemeinheit von heilsamer (für die Herren Duellanten natürlich von unheilsamer) Strenge sein mögen, dadurch aber der Nagel doch noch nicht auf den Kopf getroffen zu sein scheint, weil auch in Oesterreich (besonders unter Mitgliedern des vorzugsweise so ge-

nannten Standes der Ehre) doch noch immer viel duellirt wird, wenn auch nicht so viel, wie in andern Staaten, z. B. in Frankreich, in England u. s. w. Hie und da herrscht bekanntlich noch überdieß die sonderbare Anomalie und macht sich breit und immer breiter, das Duell selbst an maßgebenden und entscheidenden Orten zugleich als ein Verbrechen und doch auch wieder als eine nicht nur erlaubte, sondern auch ehrenvolle Handlung anzusehen, ja es wird sogar durch ein sogenanntes „Ehrengericht" förmlich sanctionirt, protegirt und cajolirt.

Daß aber auch das ausgezeichnet strenge österreichische Duellgesetz im Ganzen nicht vollkommener, als anderswo, durchgreift, dürfte theils in der allgemeinen Schwierigkeit, Duellanten, die in der Regel verwegene, verstockte, heftige und leidenschaftliche Menschen sind, die selbst ihr Leben für Nichts achten, wenn es sich um Aufrechthaltung des sogenannten point-d'honneur handelt, durch angedrohte geringere Uebel, ja am Ende sogar durch die darauf gesetzte Todesstrafe, von ihrem verbrecherischen Vorhaben abzuhalten, theils aber gewiß auch in einigen andern, vom Gesetze selbst und in dessen Anwendung wohl nicht hinreichend berücksichtigten Umständen liegen. So bestimmt z. B. das österreichische Strafgesetz im 1. Theile §. 144 allerdings: „daß der Herausforderer in jedem Falle für längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre."

Diese Fassung ist aber zu indifferentistisch und phlegmatisch, um der ganz unvergleichlich größern Schuld und Gefährlichkeit des Angreifers im Verhältnisse zu dem Angegriffenen die erforderliche Gewichtigkeit in Bezug auf Bestrafung sowohl als auch auf Abhaltung zu verleihen. Alles kommt darauf an, den verwegenen Provocanten, der zuerst das verhängnißvolle Wort der Herausforderung spricht, zuvörderst davon abzuhalten; denn in Bezug auf den Herausforderer kann man füglich sagen: „hic Rhodus, hic salta", und der aufgehobene Handschuh wiegt jedenfalls weit minder schwer, als der hingeschleuderte. Sage man nicht, daß der eigentliche Provocant der insolente Gegner sei, der durch Petulenz, Grobheit und Brutalität seinen feiner fühlenden Widerpart gleichsam psychologisch nöthigt, ihn zu fordern! Von vornweg muß geradezu geläugnet werden, daß irgend ein Vorgang für einen vernünftig, moralisch und rechtlich denkenden Menschen ein begründeter Anlaß werden könne zu einem Duell (einem Verbrechen und einer Sünde zugleich), sowie wir es schon fast mehr als sonnenklar gemacht haben, daß eine „Rauferei" (und eine solche ist ein Duell immer, wenn auch unter feineren Formen) nie zu irgend einer Ehrenherstellung dienen könne. Insolenzen lohnt man entweder mit gebührenden Gegenreden und nach Umständen mit Ohrfeigen, Faustſtößen und Stockschlägen (im Wege des stets gestatteten Selbstschutzes) gehörig ab, oder man belangt den Inju-

rianten — falls die Sache nicht auf einem Irrthume beruht und er selbst, besser berichtet, Alles zurücknimmt und Abbitte leistet — bei der Polizei oder dem competenten Strafrichter. Raufereien aber und Paukereien darüber anfangen und die Ehre für wiederhergestellt halten, wenn's blutige Nasen und Köpfe oder gar zerfetzte und zerschossene Leichname absetzt, hat eben so wenig gesunden Sinn und Menschenverstand, wie wenn Kinder sich balgen, Wilde oder Betrunkene sich durchkeilen und der Pöbel überhaupt sich durchprügelt, — ja noch weit weniger, weil, was Gebildetere und Besonnenere Brutales und Bestialisches thun, subjectiv noch weit brutaler und bestialischer und auch weit strafbarer ist, als dieß bei minder Aufgeklärten und geistig minder Hochgestellten der Fall wäre.

Um nun aber wieder auf das österr. Strafgesetz zurückzukommen, hebe ich noch die Schlußbestimmung heraus, wonach die Strafbarkeit dieses Verbrechens zu entfallen hat, a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streit stellt; b) für diesen sowohl als auch für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginnen freiwillig abgestanden sind; c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen vom Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben und derselbe wirklich unterblieben ist. Im Allgemeinen (Oesterr. Strafges. I. §. 7.) ist es in Oesterreich feststehender Grundsatz, daß „schon der

Versuch einer Uebelthat das Verbrechen ist, sobald der Bösgesinnte eine zur Ausführung führende Handlung unternommen hat," so daß sogar (§. 9) „wer Jemand zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, (auch) dann, wenn seine Anleitung ohne Erfolg geblieben ist, der versuchten Verleitung schuldig und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen ist, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre." Ganz vernunftgemäß und auch im Gesetze berücksichtigt ist es allerdings, daß ein bloßer Versuch, besonders wenn von der Ausführung freiwillig zurückgetreten wurde, minder streng beurtheilt und bestraft wird, als das wirklich ausgeführte Verbrechen; zum Theil begangen ist dasselbe aber auch schon — als Blasphemie gegen die Würde der Menschheit, die sich nicht, wie das unvernünftige Vieh, anbelfert und beißt (analog mit einer Majestäts- oder gar Gotteslästerung), wenn das frevelhafte Wort der Herausforderung und das immerhin auch gewichtige Wort der Annahme gesprochen worden ist. Hiezu kommt noch der politische Grund, daß bei der brutalen und bestialischen Unsitte des Zweikampfs fast mehr, als bei jedem andern Verbrechen, eigentlich Alles darauf ankommt, das Unkraut der schlimmen Saat gleich beim ersten Aufkeimen unerbittlich streng niederzutreten, welche Klugheitsregel der Straflosigkeit der bramarbasirenden Herausforderung und thörichten Annahme schnurstracks entgegen ist. Auch ist es unverkennbar,

daß in solchem Straflosigkeitsfalle a der schamlosen Feigheit, die sich der frechen Perversität anschließt, noch eine unverdiente Prämie verabreicht wird, während in den Fällen b und c ein bloßer mildernder Umstand auf nicht leicht philosophisch zu erklärende Weise zum gänzlich rechtfertigenden erhoben wird. Darin aber liegt es nicht allein; es bestehen noch weit gewichtigere andere Gründe, aus welchen weder die österreichische noch eine andere mir bekannte Gesetzgebung dem Unwesen des Duellirens ausgiebig zu steuern weiß; was mich zu einigen weitern freimüthigen Bemerkungen nöthigt.

Um das gewünschte Ziel des völligen Ausrottens solcher bübisch-frevelhaften Extravaganzen zu erreichen, wäre es nothwendig:

1) die sehr schwer durch bloße Strenge zu entwaffnenden Missethäter durch Berührung ihrer empfindlichsten Seite gehörig zu treffen;

2) den Militärstand mit gleicher Schonungslosigkeit zu behandeln, wie den Civilstand, und einen Degen, ein Portépée, eine Epaulettenschnur und einen Offizierstitel keineswegs als einen Entschuldigungs- oder gar Rechtfertigungstitel für straflos hingehen zu lassende Efferrescenzen eines falschen sogenannten point d'honneur gelten zu lassen; endlich

3) überhaupt in Anwendung des Strafgesetzes gerade beim Duell aus politischen und Klugheitsgründen gar keine willkührlichen Nachsichten sich ein-

schleichen zu lassen, sondern das „fiat justitia pereat mundus" hier erbarmungslos zur praktischen Wahrheit zu machen. Ich muß mir hierüber noch weitere Erläuterungen erlauben.

ad 1) kann ich zwar im Allgemeinen nicht mißbilligen, daß man Thoren und Frevlern, die ihre Freiheit schlecht genug benützen, um mit ihren Mitmenschen zu krakehlen und ihnen todtschlägerischer Weise an's Leben zu gehen, nachdrucksamst und nachhaltig an der Freiheit treffe, weniger um sie zu strafen, als vielmehr, um sie — wie man Tobsüchtigen Zwangsjacken anlegt und sie in die Narrenhäuser einsperrt — wenigstens für einige Zeit unschädlich zu machen. Zur Strafe möchte ich sie aber an dem Punkte treffen, von welchem aus oder vielmehr unter dessen frevelhafter Vorschützung und lügenhafter Aegide sie sündigen, — an der „Ehre". Ich würde als Gesetzgeber außer der wegen versuchten oder vollbrachten Todtschlages, lebensgefährlicher Bedrohung, Erpressung, öffentlicher Gewaltthat u. s. w. zu verhängenden Strafe auch noch bürgerliche Ehrlosigkeit gegen Duellanten verhängen, und damit dieß recht nachdrucksamst geschehe, ohne allen Unterschied derlei Missethäter, ob sie nun Civil= oder Militärangestellte seien, infam kassiren und den Letzteren überdieß den schändlich mißbrauchten Degen zerbrechen und vor die Füße werfen, die entehrten Epauletten aber und das geschändete Porte d'épée vom Executionsbüttel mit öf=

fentlichem Gepränge herabreißen lassen. Sofort aber hätten dann derlei frevelhafte, aller Zucht und Ordnung im Staate durch ihr Betragen Hohn sprechende Stänker öffentlich vor'm Stockhause fünf und zwanzig Stockstreiche unter Trommelwirbel zu erhalten, welche entehrende Strafverschärfung einzig und allein gegen dieses in seiner Art auch ganz einzige und nur auf ganz exceptionellem Wege abzuhaltende Verbrechen, als schauderhafte mittelalterlich-rohe Exception und als Zwangsmittel gegen mittelalterliche Rohheit, aufrecht zu erhalten wäre. Außerdem hätte man sie als Wahnsinnige, die weder Rechte ausüben, noch ein Vermögen besitzen und verwalten können, neben der Ehrlosigkeit noch Alles rechtlos (ich meine, zur eigenen Ausübung aller Rechte unfähig) zu erklären, — ihnen einen Aufseher mit unbedingter Mentorsgewalt aufzustellen, all ihr Vermögen, unter eigener Beschränkung auf das Allernothdürftigste an ihre gesetzlichen Erben zu übertragen, und die Sünder und Frevler, die ungeachtet aller dieser Straffunctionen und ungeachtet der nach kurzem Bestande und Einbürgerung derselben gegen sie durch Angewöhnung der neuen Lebensansicht festgestellten allgemeinen öffentlichen grinsenden Verachtung dennoch des weitern Duellirens sich vermessen hätten, mit einer Schandetracht — bestehend entweder aus einem Harlekins- und Pickelhärings-kittel mit Narrenkappe und Kolben (aus Papp-

deckel, um neue lose Streiche zu verhüten) oder in einem Kinderhabit für den Erwachsenen und selbst den Graukopf, den kassirten Degen- oder Federhelden — auszuzeichnen. Ich möchte doch wissen, ob dieß kleine probate Strafmittelchen die Duellanten nicht wirksamer von ihrem gottverlassenen Treiben abhalten würde, als das weit blutigere und drastischere Gustav Adolphs, der den Scharfrichter mit der Axt und dem Sarg neben sie stellen ließ, um den Ueberlebenden sofort zu enthaupten und einzusargen; wodurch er aber nur ihre Hälse, keineswegs aber ihre Ehre traf, sondern die letztere vielmehr noch mehr glorifizirte und dadurch Duellanten erster Qualität nicht sowohl niederhielt, sondern vielmehr noch aufmunterte.

ad 2) sind mir zwar die Militärgesetze sowohl Oesterreichs als auch der übrigen civilisirten Staaten keineswegs geläufig; dennoch glaube ich aber keinen Widerspruch gegen die Behauptung besorgen zu dürfen, daß überall dem Militärstande im Vergleiche mit dem Civilstande durch Gesetz und Observanz das Duell überaus erleichtert, daß es bei dem letztern mit weit geringeren Strafen verpönt ist, daß bei ihm die Strafsanction gleich von vornweg in der Aburtheilung weit weniger in Anwendung kommt, daß man dabei grundsätzlich weit mehr durch die Finger sieht und von competenten Orten weit häufiger Begnadigungen erfolgen — und dieß Alles unter dem Berechtigungstitel,

daß der sogenannte Stand der Ehre weit weniger, als ein anderer, sich der Nothwendigkeit des Duells entziehen könne; daß Fälle eintreten, in denen Mitglieder desselben gewissermaßen dem psychologischen und fatalistischen Zwange, sich zu schlagen, unterliegen, und daß endlich Militär und Civil ohne höchste Ungerechtigkeit hierin keineswegs mit gleichem Maßstabe gemessen werden dürfen. Dagegen läßt sich nun erwidern: daß dasjenige, was nicht nur Vernunft, Moral, Gewissen und Religion für unsittlich und sündhaft erklären, sondern auch die Staatsgewalt für unrecht, schändlich und entehrend, nie und unter keinen Umständen durch irgend eine Rücksicht, am wenigsten aber durch vermeintliche Ehrenrücksichten, geboten sein kann. Weiter ist es ein höchst gefährliches Vorurtheil, daß es einen privilegirten Stand der Ehre gebe. Es gibt aber keine Ehre, die einem Stande anhinge — sonst könnte nicht ein Minister und General ein Schurke sein, und ihr unterster Schreiber und Stallknecht ein Ehrenmann — sondern die Ehre liegt im höheren persönlichen Verdienste, das Leuten aus allen Ständen zukommen kann. Wenn etwa Jemand in seinem Stande vorzugsweise berufen und genöthigt ist, sich Strapazen und selbst Lebensgefahren für öffentliche Zwecke auszusetzen, so gibt ihm dieß Verdienst, aber noch nicht Ehre, die, wie gesagt, nur dem ausgezeichneten, auf moralischer Würde basirten persönlichen Verdienste

individuell erreichbar sein kann. Denn auch andere Stände außer dem der Krieger, z. B. der Grenzjäger im Kampfe gegen Schwärzer, der Priester und Aerzte im Kampfe gegen Seuchen, der Seeleute im Kampfe gegen die Elemente, der Locomotivführer im Kampfe gegen die, unnatürlich potenzirten, gewaltigsten Naturkräfte u. s. w. sind in ihrem Berufe eben so großen, ja mitunter noch größeren Gefahren und Strapazen, ohne daß man ihnen deßhalb privilegirte Ehren zuerkennt, ausgesetzt, als die Militärspersonen — besonders im Frieden, wie er denn doch so mancher Stat und so manches Stätlein schon durch so manches Jahr so beharrlich beglückt (?). Wie unzählig viele Staatsbeamte starben in Folge ihres Sitzberufes! und ihr Ende ist häufig ein langsamer Martertod im Vergleiche mit jenem leichtern und schnellern durch eine von allen Erdenleiden rasch erlösende Kanonenkugel. Warum soll nun ein braver Civilbeamter weniger geehrt werden und weniger Ehre verdienen, als ein braver Militäroffizier? Es scheint aber beinahe so; denn der brave Beamte, wenn er nicht etwa schon ein Staats- oder Geheimer-Rath, hat keinen Zutritt zu den höchsten Ball- und Gesellschaftcercles, wie ihn ja bei den meisten Höfen der unterste Lieutenant und Fähndrich schon kraft seines Degens und Porte d'épée's hat. Auch ist es fast allgemeine Sitte, daß Monarchen ausschließend der Militärtracht, als des privilegirten Kleides der Ehre

und des Glanzes, sich bedienen und fast nie einer Civiluniform oder eines schwarzen Fracks, den doch ein Ordenstern so herrlich kleidet. Wie rühmlich unterscheiden sich davon unter den Früheren Kaiser Joseph II., unter den Lebenden Einer, den man in Deutschland nicht gern nennt, da die Deutschen wirklich nicht viel Grund haben, ihn zu lieben. Nach meinem bescheidenen Ermessen ist nun aber der Monarch ebenso der höchste Landesvater, Schutzherr und Repräsentant des Civil- wie des Militärstandes, und beide Stände haben gleiche Ansprüche, ihn in ihrer Tracht und Farbe zu schauen. Es ist nun zwar keine Frage, daß, wie schon jeder unabhängige Mensch, so noch mehr jeder Monarch das Recht hat, zu sich zu entbieten, wen er will, und sich zu tragen, wie er will (natürlich als Privat nicht auf polizeiwidrige Weise); die eigentlich hier in Anbetracht kommende Frage ist jedoch: ob etwa eine so eclatante Glorificirung des einen Standes auf Unkosten des anderen gerecht, billig, human, klug und politisch sei? Der sogenannte psychologische und moralische Zwang, dem der Offizier in Bezug auf den Zweikampf unterliegen soll, wird aber schon aufhören, wenn der Duellant als ein ehrloser Mensch dasteht und nach beschimpfender Abzüchtigung noch infam cassirt wird, und wenn Gleich- und Höhergestellte, besonders aber militärische Vorgesetzte und Kommandanten, welche sich's nur im Mindesten beigehen lassen, einen Offizier deßhalb ge-

ringschätzig zu behandeln, weil er die „Schmachzumuthung eines Duells" von sich gewiesen, von oben herab unnachsichtlich streng behandelt und nach Umständen von Staatswegen ebenfalls infamirt werden würden. So allein ist die Schandsitte und Unzucht des Duellirens mit Stumpf und Stiel auszurotten — ein Mißbrauch, der in manchen Staaten (wir wollen hier nicht allzu deutlich sprechen) schon so weit um sich gegriffen, daß fast jeder Referendarius auf jeden Rechtsverdreher wegen jedes in der Weinlaune ausgesprudelten unbedachten Wortes schießen, stechen und hauen will, wie ein Volkscarousselreiter vom hölzernen Circusroß herab auf den hölzernen Türkenschädel, und daß schon feuchtohrige Jungen von Gymnasiasten, die noch kaum der Ruthe entwachsen, schon der Paukereien mit Schlägern und Pistolen sich vermessen.

Ad 3) kommt endlich allerdings in Anbetracht, ob etwa der Duellant bei der Provocation oder Annahme nicht gänzlich oder theilweise unzurechnungsfähig war, durch Blödsinn und Verstandesunreife im Allgemeinen oder z. B. durch Betrunkenheit, Wahnsinnanfall und dergleichen in speciellen Fällen und Momenten. Bei allen solchen Fällen bin ich natürlich für volle Geltendmachung der gesetzlichen Milderungs- oder auch Freisprechungsgründe in der liberalsten Ausdehnung der natürlichen Billigkeit und des positiven Gesetzes, und nur da, wo der schuldige Mann die volle Wucht

der Verantwortlichkeit für seine ungeheure Schuld auf sich hat, treffe ihn im allgemeinen Interesse rücksichtslos die volle Wucht seiner immensen Missethat um so mehr, als in keinem andern Falle, wie beim Mißbrauche der sogenannten Ehrenhändel, das Vorurtheil sich breit macht, daß man nicht nur unbescholten und straflos den Gesetzen zuwider handeln dürfe, ja müsse, sondern daß noch ein ganz besonderes Verdienst, eine ganz ausgezeichnete Ehre und Glorie darin liege, dieß zu thun. — „Ungeheure Schuld?" — „immense Missethat?" — „öffentliches Interesse?" — „Welche Uebertreibungen! welche hohlen Phrasen!" so höre ich hier mir entgegenspotten. Da diese Gegenphrasen sich mit besonderer Hartnäckigkeit breit machen in der letzten Grundbrühe des bereits größtentheils gereinigten Augiasstalles der sogenannten „falschen und faulen Ehre," so muß ich über die purgirten Stellen wohl noch einmal mit dem Besen wegfahren.

Man wendet immer und immer wieder ein, daß es sich nur um zwei einzelne selbstständige Menschen handle, die es einmal nicht anders haben wollen, und die Allgemeinheit dadurch gar nicht berührt und belästigt sei. — Diese Einwendung ist nun eben nur eine hohle Phrase und leere Allgemeinheit; in der Wirklichkeit stellt sich meistens die Sache ganz anders heraus. Der nichtswürdige Provocant ist wohl allerdings in der Regel der unnütze Einzelmensch und Pflastertreter, an dessen Existenz und Erhaltung dem

Staate und der Menschheit nicht ein Pfifferling gelegen ist. Anders ist es gewöhnlich mit dem, oft durch ganz teuflische Bosheit bis zu gänzlichem Sichselbstvergessen aufgereizten armen Provocaten; er ist gewöhnlich ein nützliches und geschätztes Mitglied seines Staats und der Menschheit, häufig auch nebenbei ein Familienvater: wie kommt nun Familie, Staat und Menschheit dazu, ein theures Haupt, eine Stütze, auf welche sie rechtlichen Anspruch haben, deßhalb in Lebensgefahr zu sehen und vielleicht zu verlieren, weil es irgend einem nichtswürdigen Wicht, Racker und Unhold in seinen Aftersinn gekommen, mit Ersterem seine frevelhafte Kurzweil zu treiben? Es zeugt also nicht nur von Blödsichtigkeit, es zeugt von gänzlicher geistiger Blindheit, hier vom gleichen und freien Gebahren zwischen zwei auf sich selbst beschränkten freien und unabhängigen Partheien zu sprechen; vielmehr steht in der Regel auf der einen Seite ein frecher, öffentlicher Gewaltthäter, der dem Gegenpart die Pistole auf die Brust setzt — auf der anderen Seite ein schuldlos Gemißhandelter und mit Gewalt sein für andere Zwecke bestimmtes Leben in die Schanze zu schlagen Genothzüchtigter, der freilich zugleich auch einen bedeutenden Grad von „höherem Blödsinn" an den Tag legt, wenn er, statt dem öffentlichen Gewaltthäter die Pistole aus der Hand, ihn selber aber dergestalt vor den Kopf zu schlagen, daß er hinstürzt und alle Viere von sich streckt, sich einem zweifelhaften

sogenannten Ehrenkampfe (sic!) aussetzt. Im besten (für den Staat und die Menschheit freilich gleichgültigsten) Falle stehen zwei einzelne miserable Kampfhähne und Raufbolde einander feindlich gegenüber, deren Lebenslicht allerdings noch weniger Werth hat, als die beiden Schüsse Pulver, die auf Ausblasung desselben verpufft werden sollen. Uebersehen wolle man aber auch bei zwei so höchst erbärmlichen Subjekten nicht, daß sie Mitglieder und, wie man zu sagen pflegt, Unterthanen eines Staats sind und dieser Staat — sowie Hoffnung auf immerhin mögliche Besserung solcher Taugenichtse — so auch Rechtsansprüche auf ihre Kräfte, daher auch auf ihr Leben, auf ihre Existenz hat — Rechtsansprüche, die kein Sophist wegzuleugnen vermag, wenn er bedenkt, daß sie nebst tausend anderen Gründen schon auf der unter der Aegide des Staates allein möglichen gesicherten Erziehung und Ausbildung beruhen. Nicht nur ein elender Mensch und ruchloser Sünder, auch ein Staatsverbrecher ist daher unbezweifelbar, wer sein dem Staate verpfändetes Leben zum Lotterpreise einer frevelhaften Todeswette auf eine Pistolenkugel oder Degenspitze setzt und dem Phantom eines sogenannten „Ehrenpunktes" (der eigentlich zugleich ein „Schand-" und ein „Narrenpunkt" ist, wie ich früher hinreichend nachgewiesen zu haben glaube) unsinniger und zugleich frevelhafter Weise nachjagt.

Was nun endlich (um in der früher angedeuteten Ordnung vorzuschreiten) die Schwierigkeiten betrifft, durch welche die Regierungen und ihre unmittelbaren leitenden Organe bisher abgehalten wurden, die ihnen gewiß nicht entgangenen allein wirksamen richtigen Mittel gegen die Duelle in Anwendung zu bringen, so sind dieselben allerdings von äußerst peinlicher und niederschlagender Natur. Sie beweisen durchweg vor Allem, daß auch Souveraine bei all ihrer Erdenherrlichkeit und scheinbaren Solostellung, wären sie nominell immerhin die absolutesten Selbstherrscher, dennoch von den herrschenden Denkweisen und Lebensansichten, von den Meinungen und Neigungen, ja selbst von den Schwächen, Launen und Grillen ihres Zeitalters, von ihren Familienverbindungen, ihren Nationalitäten und Völkern, besonders aber von den privilegirten Kasten und Ständen der letztern (in manchen Ländern, welche wir nach dem bekannten „Veritas odium parit" eben nicht näher bezeichnen wollen, die sogenannte „Junker- und Soldatenkaste"), abhängiger sind als man es sich denken möchte und weit weniger dem vorurtheilsfreien Geist ihrer eigenen besseren Ueberzeugung folgen können, als es wünschenswerth erscheint. Wir haben hier vorzugsweise einen von uns und wohl auch von der ganzen civilisirten Welt sehr hoch verehrten Regenten im Auge, der solchen eben angedeuteten Extravaganzen und Arroganzen gewiß ernstlich und energisch

steuern würde, wenn er es mit manchen noch wichtigeren und dringenderen Interessen des Staates — Interessen, die durchaus und um jeden Preis geschont werden müssen, damit der Staat nicht auseinanderfalle — auch nur im Geringsten verträglich fände. Dieser erlauchte Herr muß aber — er muß, weil er in seiner verehrungswürdigen hohen Weisheit die Nothwendigkeit davon einsieht und als kluger Herr sich ihr fügt — den Adel und noch mehr das Militär stützen und schützen — und so können wir von Ihm (und überhaupt wohl von Allen seines Gleichen) drastisch=wirksame, recht tief in's wilde Fleisch der wilden Sinnlichkeit und Sündigkeit einschneidende Schritte zur radicalen Vertilgung der scheußlichen Duellunzucht — selbst wenn der humane und erleuchtete erlauchte Herr diesen Krebsschaden der civilisirten Menschheit mit blutendem Herzen immer weiter fortwuchern und fortfressen sähe — leider gegenwärtig wohl kaum erwarten. Ebenso wenig auch die Aufhebung der weder vor dem Forum der Vernunft noch vor jenem der Humanität auch nur möglichen sogenannten „Ehrengerichte" (lucus a non lucendo), die ebenso wenig rechtlichen und moralischen Grund zum Fortbestand haben, wie die „öffentlichen Prostitutionshäuser," durch welche die im Stillen aufwuchernde Zügellosigkeit wenigstens einigermaßen geregelt und gebändigt werden soll, während es doch

sonnenklar am Tage liegt, daß es weit gefährlicher und verderblicher ist, das Laster irgendwie öffentlich zu protegiren und zu sanctioniren, als in der Regel stets zu strafen und ihm nur in den seltensten Ausnahmsfällen durch die Finger zu sehen.

Soll nun von der zunächst tieferen Gesellschaftsschichte das Heil ausgehen? — Leider haben sich die Spitzen der Staatsgesellschaften, die obersten Generäle, Minister und Räthe der Kronen, fast durchgängig — ebenso die Repräsentanten der Volksvertretung in constitutionellen Staaten — also ihre erleuchtetsten Männer, welche allen übrigen zu erleuchtenden Vorbildern zu dienen und gelten hätten, als auf einer zu tiefen Stufe, einem zu unreifen und unklaren Standpunkt der Bildungshöhe stehend gezeigt, um ihrer hohen und privilegirten Stellungen vollkommen würdig zu sein; denn besonders die Letztgenannten haben sich in Betreff des Duells noch nicht sehr hoch über das Niveau der mexicanischen und californischen Streithähne und Raufbolde erhoben, indem sie — um die von mir früher vorgetragenen, ihnen gewiß vorlängst wohlbekannten ewigen Wahrheiten ganz unbekümmert — schon in ihren Sitzungen (ja, man lese nur die Zeitungen nach, die ihre Blamage aufdecken!) sich über mancherlei Dinge, theils die öffentlichen Angelegenheiten, theils ihre lieben Ichheiten mit ihren intimsten Kleinlichkeiten betreffend, die man wahrlich

lieber in den Papierkorb fallen lassen sollte, auf's Lebhafteste zanken und ausschimpfen, und sogar häufig, sobald sie nur die Sitzungssäle verlassen, sofort an's Duelliren gehen. Und solche unreife Hitzköpfe, die sich selbst und ihr kleines Ich nicht zu regieren und zu bändigen vermögen, wollen ihr Land, ihre Nation, ja nach Umständen die ganze Welt regieren und bändigen, während sie sich doch recht eigentlich wie die ungezogenen Schulbuben benehmen, die schon auf den Bänken sich auszanken und, kaum in's Freie gelangt, sofort auf's Durchkeilen und Durchpauken losgehen? — Daß dabei das öffentliche Wohl nicht immer gedeiht, ist begreiflich; am Allerbegreiflichsten aber ist, daß von solchen Duellhänschen eben auch nichts Erkleckliches für die Abstellung der Duelle zu erwarten ist. Das Hauptgewicht würde unstreitig eine edle, hochherzige und aufgeklärte Volksstimme in die Wagschale werfen. Wie ist eine solche aber wohl in der Gegenwart und bei Nationen zu erwarten, deren erste Repräsentanten, Capacitäten und Sommitäten selbst mitunter noch im tiefsten Sumpfe der Gemeinheit, Engherzigkeit, Kurzsichtigkeit, ja völliger Blindheit und Unvernunft herumwaten und ihren natürlich noch weit unreifern Committenten nur als ein Vorbild des nicht über den Augenblick der Gegenwart hinausschielenden Egoismus, der Trivialität und Geistesbeschränktheit dienen können? Von einer durch solche Weise geleiteten und gegängelten Thorenmasse läßt sich wohl

kein selbstproduzirter Sauerteig erwarten, der Alles zur heilsamen Gährung brächte und das Brod des Lebens lieferte: woher sollen wir also im vorliegenden Falle, wie in tausend andern, mitunter in tausendmal wichtigeren, Heil und Rettung erwarten? Wir könnten mit gutem Grunde und ohne einem erheblichen Einwurfe ausgesetzt zu sein — Spöttereien scheuen wir aber nicht — getrost erwidern: „Vom Himmel!" Ja, vom uralten gütigen Himmel, vom uralten gütigen Herrgott und Allvater, der, wenn wir die unzähligen Blätter der hinsichtlich ihrer Zeitdauer doch so beschränkten, ja nur etwa auf ein paar elende Jahrhunderte von Generationen beschränkten Weltgeschichte überblicken, der armen bedrängten Menschheit im Allgemeinen ausnahmslos und fast auch immer den armen bedrängten Einzelmenschlein in vorkommenden entscheidenden Perioden und Momenten schützend und rettend zur Seite stand und sie hinausschob über das Aeußerste und Entsetzlichste zum Bessern und mindestens zum Erträglichen.

Ich halte zwar wenig oder nichts von der kindischen Vorstellung des unmittelbaren Eingreifens der — so zu sagen — göttlichen Hände in die speciellen Fäden der irdischen Wesenlenkung; wohl aber glaube ich fest, daß die in und über dem Ganzen waltende göttliche Weisheit schon vom Anbeginn an in den Welten- und besonders in den Menschenkeim zum unvermeidlichen Uebel die sicher davon er-

lösenden Heilmittel — sowie nach der antiken Sage dieselbe Lanze heilte, die da verwundete — gelegt habe, und daß wir nur an der Unverwüstlichkeit, Unerschöpflichkeit, unendlichen Entwickelbarkeit und Ausbildsamkeit der Menschheit — Ausstrahlungen der in ihr immanenten und latenten Gottheit, ihres innersten und eigentlichsten Seins und Wesens auf der Sonnenhöhe der Idee — festzuhalten haben, um auch in der tiefsten Tiefe des eisernsten Zeitalters die Hoffnung der Wiederkehr eines goldenen, in der tiefsten Hölle — oder nach christlicheren Begriffen „wenigstens im tiefsten Fegfeuer" der Gegenwart — den Glauben an ein wiederkehrendes Paradies, einen künftigen Himmel nicht zu verlieren. Dabei rechnen wir — nicht auf Zeichen und Wunder, die nach philosophischer Ansicht entweder allenthalben und jederzeit oder nirgends und nimmer um uns her sich zutragen, sondern wir rechnen mit dem unsterblichen J. G. Fichte, dem großen und genialen Redner an die deutsche Nation, auf die von Gott in die Erziehung gelegten göttlichen Kräfte — jener wahren und echten Volkserziehung, die da überhaupt aus Wilden und Barbaren gesittete Menschen herausbildet, aus geistig gesitteten und zugleich körperlich kräftig herausgebildeten Menschen aber mit Gottes Hülfe und Schutze Herren und noch höhere Wesen entwickeln wird, die man füglich Halbgötter wird nennen können.

Ein solches zur Sonnenhöhe geistiger und körperlicher Vollkommenheit herangewachsenes Menschen- oder vielmehr Halbgöttergeschlecht wird solche armselige Palliativmittel, wie Degen, Säbel und Pistolen, nicht benöthigen, um damit solchem unflätigem Gevögel und Geschmeiße, so das blanke Vließ seiner Ehre verunreinigen möchte, den Garaus zu machen. Es gibt dann freilich wohl wenige oder gar keine Menschlein mehr, die sich an ihren Nebenmenschen reiben und wetzen und sie bübisch insultiren. Unterfinge sich dessen aber irgend ein in die verklärtere Menschheit durch irgend ein widriges Naturspiel sich verirrter räudiger Einzelwicht, so würde ja ein einziger Blick des gereizten Halbgottes, eine unsanfte Berührung seiner kräftigen Hand, in höherer und höchster Instanz aber die Indignation der öffentlichen Stimme und endlich die Riesenwucht einer ganzen in sich einigen Nation und der mit ihr einigen Nationalstaatsgewalt einen solchen Schand- und Lotterbuben, der da mit ernsten und gewaltigen Männern Stänkerei und Kurzweil treiben wollte, vernichtend treffen und zu Staub zermalmen.

Duelle werden dann nicht nur eine rechtliche und moralische, sie werden auch eine physische Unmöglichkeit sein und die sogenannten „Ehrengerichte“ werden mit den sogenannten mittelalterlichen „Gottesgerichten durch Zweikampf“ in einer

und derselben „Rumpelkammer der Vergangenheit“ vermodern und zerstäuben.

Aber schon für die nächste Generation hinaus könnte eine vernünftige Erziehung der nachwachsenden Menschenbrut Unglaubliches leisten; sie erziehe starke und kluge Menschen und diese werden sich das Stänkergesindel entweder mit der Faust oder mit dem Geist vom Leibe schaffen. Durchgebildete, geistig und körperlich vollreife Menschen raufen und balgen sich nicht; solches thut nur, was in irgend einem Anbetracht — Schwächling ist. So viel steht fest.

Zum Schlusse erlaube ich mir, an die Nachwelt und zwar an einige hier besonders in Anbetracht kommende Klassen derselben noch einige dringende Bitten zu stellen, bei deren nur einigermaßen stattfindender Gewährung ganz gewiß dem Unsinn und der Unzucht des Duells ein allen Wohldenkenden sicher höchst erwünschtes Ziel gesteckt würde.

Du, großer Haufe, allgemeines Publikum! — Du, zwar selbst (wahrlich vorzugsweise nicht durch deine eigene Schuld) größtentheils dumm, unvernünftig, brutal und ungeschlacht, jedoch ein für den göttlichen Samen des Verstandes, der Vernunft, der Humanität, der Gesittung und Bildung, die ja doch früher oder später dich durch und durch beseelen und ganz das Wesen deines Wesens werden müssen, schon von Adams Zeiten her sehr empfänglicher, nur

leider sehr uncultivirter Boden! Nimm dich zusammen! Brich den schwarzen Verdammungsstab über das vermaledeite Duell! Proscribire und brandmarke es allenthalben und jederzeit als das, was es ist, als einen schmählichen Unsinn, als eine verdammte Unzucht, und die, welche es treiben und aufrecht erhalten, für verworfene Verbrecher und schändliche Sünder zugleich!

Ihr, Lehrer des Volks, berufen vor Allen, die schwarze Binde des dummen Aberglaubens und der blöden Verurtheile von seinen Millionen Augen herabzunehmen und selbe mit dem lautern und klaren Wasser der Vernunft und der Erfahrung hell und rein zu waschen! Unterstützt mich, Ihr Volkslehrer! unterstützt mich auch in dem humanistischen Streben meiner gegenwärtigen Aufgabe und belehrt Eure Euch Vertrauen schenkenden Jünger und Schüler allenthalben und jederzeit ernst, eindringlich und unwiderstehlich: es sei nur ein Vorurtheil, aus verbranntem Gehirn und fauler verrotteter und brutaler Gewohnheit und Versessenheit entstammt, daß durch ein Duell irgend eine verletzte Ehre wieder geheilt werde, und daß die dadurch genommene Selbstrache eines menschlichen Wesens würdig sei. — Vor Allen Ihr, Hochlehrer an Hochschulen, deren Kernworten die reifere Jugend mit Vertrauen, Andacht und Pietät lauscht: o haltet diese Jugend doch von diesen dummen Paukereien ab, die gar oft den verderb=

lichen Grund dazu legen, daß auch die allmählich heranalternden Grau= und Glatzköpfe selbst in den ernsten, solidesten Geschäften stets läppische und unsolide Pauker bleiben.

Ihr Schriftsteller, — Lehrer der Oeffentlichkeit im höhern Style! — Ihr Aufgeklärten und Höchstgebildeten überhaupt, die Ihr ja vom Weltgeist und von der Vorsehung berufen seid, durch Geistesübergewalt die Welt zu leiten und zu lenken und sie vom Schlechtern zum Bessern, vom Unvollkommenen zum Vollkommenen allmählig hinan zu führen: bildet, o bildet eine innigst ineinandergreifende, nirgends zersprengbare, in jedem Gliede für's Ganze wirkende Kette und arbeitet unermüdlich, rüstig und rastlos mit dem mächtigen Kiele, mit der flammenkräftigen Rede und mit der allgewaltigen Presse — wie für alles Gute und Segensreiche überhaupt — so auch insbesondere nun zunächst für die Zertrümmerung und gänzliche Demolirung des Götzenaltars, auf welchem noch immer dem fratzenhaften Moloch der falschen Ehre, der dem Vitzliputzli=Popanz der alten Mexicaner auf ein Haar gleicht, Tag für Tag so viele blutige Schlachtopfer eines mittelalterlichen brutalen Vorurtheils frevelnd und gotteslästerlich dargebracht werden!

Ehrenhafter Civil= und wehrhafter Militärstand! O haltet fest zusammen im treuen Bunde mit dem lehrhaften Unterrichtsstande,

und haltet alle drei Euch fest und innig zusammen zu einer in ihrer Art auch heiligen Allianz gegen die Brutalität, die Stupidität und die Unzucht so mancher sich auf der schönen Erde breit machenden und ihr Hinanwachsen zum Himmel hindern wollenden Unholde und erstickt dabei vor Allem den Krakehlerunhold des Duells in Eurer heiligen Umarmung!

Du, Civilstand! übe vor Allem heilsame, unerbittliche Strenge gegen alle Stänker, um jeden Vorwand der Selbsthülfe zu beseitigen! Du, Militärstand, aber beherzige, daß der wahre Ehrenpunkt wo anders liegt, als daß man ein Porte d'épée, eine Epaulettenschnur, einen mehrfarbigen Rock nicht berühre, — daß ein Kamerade dem andern nicht auf den Fuß trete u. s. w.!

Ihr Pair= und Abgeordnetenhäuser, die Ihr die höchsten Areopage der Staaten bildet, unterstützt die redlichen Bemühungen der andern Stände durch weise Gesetzgebung und stets rege Ueberwachung ihrer energischen Handhabung und Schützung, vor Allem aber durch eigenes, weises und männliches Benehmen und Walten und durch sorgfältige Vermeidung eigener kindischer Balgereien! Denn — um in einem naheliegenden Bilde zu sprechen — wenn Schullehrer und Schulgehülfen selbst sich gegenseitig raufen und durchprügeln, so kann Zucht, Ordnung und Bildungsfortschritt in der Schule unmöglich gedeihen.

Ihr aber, Monarchen und Regenten! wendet durch Eure mächtigen und gewaltigen Hände diesem edlen, heilbringenden Ziele und dem schönen harmonischen Zusammenwirken der untergeordneten Mächte und Gewalten für dasselbe den mächtigsten und gewaltigsten Schutz zu, ohne welchen ja alles übrige Dichten und Trachten eitel und vergebens wäre. Ihr, die höchsten Häupter der zum Himmel emporstrebenden menschlichen Gebirgskette (stets wachsend, während die gewöhnlichen Gebirge der Erde stets abnehmen) — Ihr, die Ihr ganz natürlich in Eurer erhabenen Stellung — aus welcher herab Ihr die Donner des Strafgerichts und die befruchtenden Ströme des Segens und der Gnade in die tiefern Thäler der Menschheit sendet — am Meisten und Hellsten von den Sonnenstrahlen der Humanität und Aufklärung erleuchtet seid: Laßt Eure Stellung von Gottes Gnaden auch in der angeregten Beziehung von oben herab segensreich wirken — schleudert, Ihr erlauchten St. Michaels! schleudert Flammenlanzen von Ordonnanzen gegen das Molch= und Drachenungethüm des Duellgeschmeißes, daß es daran verbrenne und verrecke! Wenn Ihr erlauchten und gesalbten St. Michaels aber alle im einigen und heiligen Bunde zusammenhaltet und wenn Eure untergeordneten Heerschaaren Euch mannhaft und besonnen unterstützen und dienen: o dann kann der alte Teufel, die vorparadiesische Urschlange, unmöglich den Sieg davon tragen! —

Doch — „Aller Segen kommt von Oben!" Unterstütze und segne auch Du das redliche Bestreben der besten und tüchtigsten Deiner Erdenkinder, uralter heiliger Herrgott! Du, vor dem ich hier nicht erst noch viele Worte machen will und dessen letzte, durch Deinen göttlichen Sohn uns gelehrte Bitte ich hier nur schließlich, sie für diesen einzigen Fall mit einigen Worten amplificirend, wiederhole, indem ich Dir zurufe:

„Und erlöse uns von allem Uebel und insbesondere von dem Unsinn und der Unzucht des Duells! Amen!"

Anhang I.

Für Solche, die über die Gebräuche und Courtoisien des fashionablen und durch die Sitte (eigentlich Unsitte) gewissermaßen sanctionirten Mordens und Todtschlagens (des Duelles) etwa nähere Auseinandersetzungen wünschen, lasse ich das Wesentlichste hierüber in Kürze folgen und füge auch noch Einiges über die verschiedene Auffassung des Duells nach Verschiedenheit der Länder bei.

Es gibt in der civilisirten (sic!) Welt eigentlich zwei Hauptarten des Duells: 1) mit der blanken Waffe; 2) mit der Pistole. Die Erstere (wohl noch die ritterlichste, wenn man überhaupt mit dieser Art und Weise, Ehrenhändel abzumachen, einverstanden ist) wird entweder mit Säbeln oder mit Degen ausgefochten. — Letztere ist die seltenste Art des Duellirens und kommt fast nur noch in Frankreich vor.

Jeder Kämpfer hat seinen Secundanten, welcher jedoch nicht mitsticht, sondern nur den Vorgang überwacht und dessen Hauptaufgabe ist, bei Verwundun=

gen dazwischen zu treten und den Ehrenhandel für beendet zu erklären.

Gefährlicher ist jedenfalls das Pistolenduell. Unter dessen verschiedenen, oft pro libitu modificirten Arten sind folgende die gebräuchlichsten: a) Mit abwechselndem Schießen. Distanz 6 bis 20 Schritte. Das Loos oder irgend eine andere Uebereinkunft entscheidet hiebei, wer den ersten Schuß hat. Dieser schießt auf Commando und der Andere muß stehend seinen Schuß erwarten. Diese Art des Duellirens ist beinahe der nur immer denkbar-empörendste Todtschlag; denn ein guter Schütze, den das Mörderloos trifft, schießt den Gegner fast unfehlbar zusammen, ohne daß Letzterer ihm auch nur repliciren kann.

b) Mit gleichzeitigem Schießen. Die beiden Gegner stellen sich auf 6 bis 20 Schritte mit den Rücken auseinander, drehen sich auf Commando um und feuern beliebig auf einander. Hierbei wird seltener getroffen, da in der Regel Jeder sich beeilt, dem Andern zuvorzukommen. Das empörendste Schauspiel ist es aber, wenn ein Hitzkopf, Feigling oder Unglücklicher sein Pulver vergebens verpufft hat, der kaltblütige erbarmungslose Gegner ihm dann mit der Pistolenmündung bis dicht an den Hirnkasten rückt und ihm solchen, mühlos-unfehlbar, einschmettert, wie einem tollen Hunde. In beiden Fällen wird entweder ausgemacht, daß es mit einem Kugelwechseln abge-

than ist, oder es werden für den möglichen Fall mehrere Kugelwechsel bestimmt oder endlich die Fortsetzung des Duells bis zum Fallen des einen Theils im Vorhinein festgestellt. Im letzteren Falle besteht beiderseitige feste und freche Mordabsicht, gegenseitiger Hyänengrimm.

c) Endlich das Duell mit Entscheidung durch das Glück und zwar 1) über's Schnupftuch, d. h. Leib an Leib, oder 2) auf Distanz. Beide sind das gedenkbarruchloseste Hazardspiel um ein Menschenleben; denn es wird dabei eine Pistole blind, die andere scharf geladen und auf irgend eine sichere Weise (wobei aber immerhin Mystification und Betrug unterlaufen kann) geloost. Es ist übrigens ungeachtet meines anfänglichen allzuraschen Urtheils ad. a eine schwierige Streitfrage, welcher unter den drei Modis a, b und c eigentlich der cannibalischeste und bestialischeste sei. Den Rang ablaufen würde ihnen allen der Modus c mit zwei scharf geladenen Pistolen; ich weiß aber nicht, ob ein solcher (NB. von Secundanten geregelter) Vorgang, unter Menschen möglich und je in praxi vorgekommen sei. — Außerdem ist natürlich der menschlichen Phantasie immerhin freier Spielraum zur Erfindung noch anderer Duellproceduren unverwehrt.

Erfahrene Männer vom Fache bestätigten meine Ansicht, daß es zwar schwer genau zu bestimmen sei, wann das Duell in seiner jetzigen Art — oder viel-

mehr Unart und Ausartung — sich herausgebildet — oder vielmehr von früherer höherer Bildung sich entbildet und aftergebildet; doch stehe im Allgemeinen hierüber wohl ziemlich fest, daß seine ersten Anfänge in die Zeiten der Gottesgerichtskämpfe zurückreichen und daß es in den ursprünglichen Hauptformen seines jetzigen Bestandes zuerst in Frankreich, und zwar am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, aufgetaucht sein dürfte. In Bezug auf die Strafbemessung bei Duellen ist man in den meisten andern Staaten toleranter, als in Oesterreich, besonders bei dem Militär, welche Beschränkung dort aber natürlich fast nur eine leere Phrase ist, wo etwa nach der Landesverfassung und Eigenthümlichkeit eigentlich Jedermann (schärfer ausgedrückt: Jeder Mann) als dienender oder ausgedienter Militär oder Landwehrmann unter dem „Martialverhältnisse" steht.

In Oesterreich ist das Duell für Militär und Civile im Princip ohne irgend eine Ausnahme durchaus verboten und verpönt. Dennoch kommen dort beim Militär häufig Duelle vor. In den meisten derlei Fällen wird vorläufig hievon den betreffenden Bataillonscommandanten die Anzeige gemacht und der Anlaß hiezu deutlich auseinandergesetzt. Liegt nun wirklich der Fall einer Ehrenbeleidigung vor, so gestattet der Commandant in der Regel das Duell; doch wird, soweit dieß nur immer möglich, der ganze Vorgang mit Stillschweigen übergangen. Sollte übrigens

einer der Gegner getödtet werden (was jedoch bei den in Oesterreich fast allein üblichen Säbelduellen sehr selten vorkommt), so tritt natürlich die Bestrafung ein, da der Fall nicht mehr verschwiegen werden kann. Kommt derselbe überhaupt zur Beurtheilung des Gerichts, so ist das Strafausmaß Gefängniß von einem Jahre an für die Duellanten und von mindestens drei Monaten für die Secundanten und den beigezogenen Arzt. Ist jedoch der Tod eines der Gegner erfolgt, so trifft den Andern Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren; in ähnlichem Maße wird auch die Strafe für die übrigen Theilnehmer verschärft. Auch der Bataillonscommandant, der das Duell gestattete, unterliegt in beiden Fällen, besonders bei erfolgtem Tode des einen Gegners, einer bedenklichen Verantwortung. Man sieht hieraus: in Oesterreich ist das Duell durchweg und mit Ernst als Verbrechen verpönt, und wird dieses Verbrechen, sowie dessen Verübung offiziell bekannt wird, durchweg in der Praxis auch mit Ernst bestraft. In andern Staaten ist die Strafbemessung in gewöhnlichen Fällen nach dem Wortlaut des Gesetzes ebenfalls nicht unbedeutend und mit Oesterreich analog; doch findet bei Offizieren fast immer die Begnadigung ihre Anwendung, obgleich das Strafurtheil stets — wenn auch fast nie in Anwendung kommend — gefällt wird. Gerade herausgesagt, sind also in solchen Staaten die Duellgesetze eigentlich — Popanze, die nur zum Scheine drohen, aber weder strafen noch

abschrecken, oder auch nur schrecken — sie sind ein Knecht Ruprecht, vor dem sich auch kein Kind mehr scheut, um so minder, da ihm der gütige Bischof Nikolaus mit Ehren- und anderen Spenden begütigend zur Seite geht. Die Duell-Bestrafung beim Civile ist in den meisten dieser Staaten allerdings jener in Oesterreich sehr analog; doch tritt in solchen, wo fast die ganze Nation mehr oder minder im Militärverbande steht, sehr selten ihre Anwendung ein. Unter dem Vorwande, die Ehrenhändel zu überwachen und zu regeln, bestehen hie und da die sogenannten Ehrengerichte — ein Institut, das man in Oesterreich und vielen andern, mitunter sehr wehrhaften und chevaleresken Staaten nicht findet, da sich dort der gesunde Sinn der Nationen vor solcher Inconsequenz und offiziellen Heuchelei — dem frechsten je dagewesenen Tartüffismus — bewahrt hat. Die Ehrengerichte für die minderen Chargen werden mitunter aus der Reihe der Offiziere gewählt und bestehen bei jedem Bataillon aus einem Hauptmann, einem Premier- und einem Secondelieutenant. Die Stabsoffiziere und Generale haben in manchen Staaten ihre eigenen Ehrengerichte, in deren Karten der auswärtige Laie sich nicht leicht einen Einblick verschaffen kann; muthmaßlich gipfeln derlei über den eigentlichen Staatsgesetzen, ja gegen dieselben factisch bestehende Afterinstitute sich bis zur allerhöchsten Spitze der betreffenden

Staats- und Militärhierarchie hinan. Jedes Duell soll nun vorläufig dem Ehrenrathe angezeigt werden, welcher zu entscheiden hat, ob es stattfinden darf oder nicht. Da die Ehrengerichte aber — nach einer feststehenden Beobachtung ihrer Praxis — fast nie gegen ein Duell Etwas einzuwenden haben, so finden nur sehr wenige Duelle mit Umgehung der Ehrengerichte statt. Eine natürliche Folge davon ist die fast durchgängige Straflosigkeit der Duelle in solchen Staaten, obschon dieselben dort meistens auf die mörderischeste Weise mittelst der sicher treffenden gezogenen Pistole stattfinden, während sie sich in Oesterreich meistens auf minder gefährliche Säbelraufereien, die aber dennoch weit strenger geahndet werden, beschränken. Es kann hieraus keinem Unbefangenen entgehen, daß solche — wenn auch ihrem Dünkel nach an der Spitze der europäischen Civilisation stehende — Staaten sich — wenigstens in Bezug auf diese Parthie — noch immer in einem Kreise der tiefsten mittelalterlichen Barbarei herumdrehen.

Nicht um die Duelle zu beaufsichtigen und zu regeln, haben die „sogenannten Ehrengerichte“ sich hervorgedrängt und machen sich breit. Das ist nur ein schaler, frivoler Vorwand; ihre eigentliche innere Absicht, oder wenigstens ihre stets sicher erreichte Wirkung ist: die Duelle zu befördern und straflos zu machen und dadurch dem frechen

Eigenwillen, dem angewöhnten Höhnen und Daherschreiten über die Gesetze, und der brutalen Rach=, Blut= und Mordgier gewisser privilegirter Junker= und Kriegerkasten — statt früheren Diebsschlichen — freie und offene Räuber= und Mörderstraßen zu bahnen. Wie gesagt: denselben Dienst, den die öffentlichen Prostitutionshäuser der öffentlichen Lüderlichkeit, — die ehemaligen Asyle und Immunitäten den Räubern, Mördern und andern gemeinen Verbrechern erwiesen, denselben Dienst erweisen heut zu Tage die sogenannten „Ehrengerichte" den „frechen und ruchlosen Duellanten." Hat der Ehrenrath in einem solchen Staate vor einem Duell intervenirt, so wird — selbst im Todesfalle — entweder gar keine oder doch nur eine sehr geringe Strafe faktisch eintreten, wenn auch im extremsten Falle pro forma mit einer Verschärfung, die jedoch ohne alle Ausnahme stets bald in Gnaden nachgesehen wird. Diese ungerechte und unsittliche Praxis ist aber eben die schwärzeste Abscheulichkeit und bodenloseste Demoralisation; denn will man schon „Ehrengerichte" von Staats wegen aufrecht erhalten, so muß völlige Straflosigkeit eintreten — welche auch immer die Folgen eines Duells seien — wenn das Ehrengericht gesprochen hat, und seinem Spruche gemäß vorgegangen worden ist, — keineswegs aber vereinbart es sich mit der

ernsten Sittlichkeit und Rechtlichkeit eines Staates, daß irgend ein After= und Winkelinstitut mit der „Majestät des allgemeinen Bürger= und Staatsgesetzes" sein Spiel treibe.

Dieß meine Meinung, die ich nicht unterdrücken kann und will, komme auch über mein Haupt was immer aus ihrer Verlautbarung; Dixi et salvari animam meam. Hier steh' ich — Gott helfe mir: ich kann nicht anders! Wie ich den Sachbestand wahrheitsgemäß vorgetragen, ist eine radicale Abhülfe vom Uebel in Oesterreich und den meisten andern Staaten eine vielleicht eben nicht allzu schwierige Sache: fester Wille von Oben herab, scharfe Verordnungen an die Militärcommandanten, strenge und feste Handhabung derselben und endlich vernunftgemäße Bildung der heranwachsenden jüngern Offizierskaste dürften bald an's Ziel führen.

Wie aber dort, wo Duelle nicht nur erlaubt, sondern sogar ehrenvoll sind, Rath und Hülfe zu schaffen, — wenn anders unser Herrgott nicht etwa selbst ein ernsteres Einsehen und die faule Sache nicht unmittelbar in seine allerhöchsten Hände nimmt?

Um in seinem allerhöchsten Dienste ersprießlich auf irdischem Wege vorzuarbeiten, müßten nach meinem bescheidenen Schlußerachten freilich vor Allem die competenten menschlichen hohen Hände erlauchter Regenten das immer üppiger um sich wuchernde und jede

bessere Saat unrettbar erstickende „Unkraut der Ehrengerichte" mit Stiel, Stumpf und Wurzel ausreißen und verbrennen. Amen!

Anhang II.

Zum Beweise, daß noch andere, und zwar vorzüglichere Männer als ich, bereits vor Jahren ähnliche Ansichten, wie ich, gehegt und sie mit schöner Rücksichtslosigkeit öffentlich auszusprechen sich nicht gescheut haben, erlaube ich mir hier einen Aufsatz des allbekannten edlen Menschenfreundes Doctor Perner aus München aus dem dortigen Tagblatte vom 4. Januar 1846 wörtlich abdrucken zu lassen.

„Ueber das Duell".

„Der in England bestehende Verein gegen das Duell wird immer größer. (Anmerkung: Ueber seinen Umfang im Jahre 1860 wären Nachrichten erwünschlich.) In einem Artikel des Journal des débats vom 28. December 1845 zählt er bereits mehr als 500 Mitglieder, hierunter eine Menge hochansehnlicher Männer, z. B. den Herzog von Manchester, viele Mitglieder des Unterhauses, die Lords West-

minster, Grosvenor, Arundel, Surrey, Effingham, Barlington, Ashley, Morpeth, sehr viele See- und Landoffiziere, insbesondere 15 Admiräle und 20 Generäle, überhaupt Männer, die von ihrem Muthe bereits Proben abgelegt, sich aber dennoch verpflichtet haben, ein Duell weder mehr anzunehmen, noch anzubieten. Hochgestellte französische und englische Blätter rühmen die hohe Bedeutung und Nützlichkeit dieses Vereins an, der „ohne Ostentation eine wichtige moralische und sociale Reform hervorruft." Und darin haben alle jene Blätter gewiß Recht; denn jenes Ueberbleibsel des Faustrechts paßt nicht mehr zu den Begriffen und zu der Einsicht unserer Zeit. Wer wird jetzt noch im Ernst glauben, daß eine Kugel oder ein Degen oder daß der Muth, sich ihnen in einem Duelle (nicht, wie im Kriege, für's Vaterland) Preis zu geben, über die Ehre Etwas entscheiden könne? Wie unzählige Beispiele beweisen, daß oft die unedelsten Menschen, streit- und händelsüchtige Raufbolde, selbst Industrieritter — den größten Muth im Duelle bewähren? Wollte man den Zufall, die Vorsehung (und wie man es sonst noch unüberlegter Weise bezeichnet hat) als im Duell entscheidend, sohin dieses als eine Art von Gottesgericht betrachten, — wollte und könnte man im Ernst und im Widerspruche mit den unzähligen Erfahrungen, wornach die achtbarsten Männer von den schlechtesten und zweideutigsten getödtet oder verstümmelt wurden, der Gottheit

und der Vorsehung ein ihrer unwürdiges Amt zuzumuthen wagen, so müßte man wenigstens den Zufall rein und somit allein walten lassen, man müßte z. B. loosen um eine geladene und eine ungeladene Pistole, mit andern Worten loosen um den Tod. Aber welche Verwirrung der Begriffe, in jedem Loose ein Urtheil der Gottheit finden zu wollen! Warum nicht eben so loosen um das Recht? um Schuld und Unschuld? Warum nicht eben so die ehemalige Feuerprobe in Criminaluntersuchungen und dergleichen wieder in's Leben rufen? Zuletzt müßte man auch jedes Lotterieloos als ein Wort Gottes und das Lotto als die religiöseste Anstalt erklären. Welcher Ausspruch der Vorsehung soll aber erst gar in dem Duelle liegen, wie es wirklich damit gehalten wird, im Duelle nämlich mit gleichen Waffen, aber in den Händen von zwei in ihrer Geschicklichkeit in diesen Waffen höchst ungleichen Kämpfenden? Ein ausgezeichneter, von Jugend auf geübter Pistolenschütze schießt sich mit einem Manne, der noch nie eine Pistole abgefeuert hat; ein berühmter Fechter schlägt sich mit einem Manne, der nie fechten gelernt oder keine Anlage dazu hat — was soll nun dabei die Geschicklichkeit im Fechten und Schießen über die Ehre entscheiden? Warum gerade diese Geschicklichkeit und nicht eine andere, z. B. im Schwimmen, im Ringen, im Faustkampf, wie er zum Scandal für England und Europa noch vorkommt? — im Schach, im Billard, auf der

Kegelbahn, im Tarock? Man wende nicht ein, daß oft der ungeübteste Fechter mehr Muth und Kaltblütigkeit besitzt und deßhalb das Duell glücklicher besteht, als der geübte. Das mag allerdings bisweilen der Fall sein; aber gewiß eben so oft, ja gewiß noch viel öfter ist das Gegentheil der Fall. Man muß die beiden Charaktere sich in der Regel als gleich ruhig, muthig und kaltblütig denken; denn welches Recht hätte man, als Regel aufzustellen, daß der geübte Fechter oder Schütze minder kalt, ruhig und muthig sei? — und bei gleicher Beschaffenheit der im persönlichen Charakter liegenden Gemüthsruhe hat doch wohl der geübtere Fechter bedeutend viel voraus. Dieses Voraus hat er in jedem Falle für sich und darin liegt in jedem Falle eine höchst ungerechte Ungleichheit, in sofern es sich um Ehre und Recht handelt. A ist = A; aber A + B ist immer mehr als A. Auch dürften wir es wohl unbedenklich auf die Entscheidung aller Duellanten, ob sie bei ihrem ersten Duelle oder bei einem späteren, ob sie als geübte oder früher als ungeübte Duellanten mehr Ruhe und Kaltblütigkeit hatten, ankommen lassen; abgesehen davon, daß zuletzt Ruhe und Kaltblütigkeit selbst — außer dem Duelle und als Charaktereigenschaften betrachtet — nicht über die Ehre und den Werth des Menschen entscheiden. Es hat Räuber und Mörder von einer furchtbaren Kaltblütigkeit gegeben.

Von allen Seiten betrachtet, stellt sich daher das Duell als verwerflich dar, und man mag gegen Ehrengerichte (natürlich: wie sie sein sollen, nicht wie sie faktisch sind) einwenden, was man immer wolle, und man mag die Ehrengerichte constituiren, wie immer (natürlich aber nur nicht so, daß sie die Duelle propagiren) — stets wird man vor dem Richterstuhle des Verstandes eingestehen müssen, daß der Ausspruch eines einmal legal bestehenden Gerichts gewiß (wenn es nur nicht selbst nach Mord schnaubt) ein geringeres Uebel sei, als der Urtheilsspruch der Kugel, des Degens, der Faust, — des Zufalls — und selbst einer größeren oder geringeren Wallung des Blutes.

Ueber den ganz heillosen Zustand endlich, daß der achtbarste Mann ganz unschuldig in die ganz empörende Alternative kommen kann, entweder von seinen Standesgenossen verachtet zu werden oder der Criminaljustiz in die Hände zu fallen und über die Unglücklichen, die etwa ihren Sohn — am Ende gar den einzigen — ihre einzige Hoffnung, am Ziele seiner Studien oder seiner militärischen Ausbildung verlieren und nun in einem trostlosen einsamen Alter ihre zerstörten Hoffnungen einsam beweinen — wollen wir uns hier in eine nähere Ausführung gar nicht einlassen.

Möchte das schöne Beispiel Englands recht bald auch in unserem Vaterlande Nachahmung finden! —

was sehr leicht geschehen kann, wenn hochangesehene Männer von erprobtem Muthe sich an die Spitze stellen und wodurch dem Uebel schneller und gründlicher, als auf legislativem Wege, abgeholfen werden könnte.

Dr. Pr.

Anhang III.

Ein Mann von Einsicht und Welterfahrung, dem ich meine vorliegende Arbeit im Manuscripte mitgetheilt, machte mir hierüber nachstehende sehr beherzigenswerthe Eröffnung, welche ich, da sie im Texte nicht mehr füglich eingeschaltet werden konnte, als dritten und letzten Anhang folgen lasse.

„Daß die Schußduelle — so spricht er sich aus — in manchem deutschen Bundesstaate so gefährlicher Art geworden, beruht auf nachstehenden Thatsachen.

Seit den Befreiungskriegen vom Jahr 1813 bis 1815, in welchen die Universitätsstudirenden eine nicht unbedeutende Rolle spielten, befestigten sich dieselben in manchen früher nicht so decidirt prätendirten Anmaßungen, welche — nach der leidigen Sitte der Jugend — mitunter sogar in den rohesten und arro-

ganteſten Uebermuth ausarteten. Die Studenten übten ſich beſonders im Hauen bis zur höchſten Meiſterſchaft, inſultirten dann die Militärs, beſonders die jüngeren Lieutenants und Fähndriche, forderten und zeichneten ſie vorzugsweiſe mit „Gedenkzeichen über die Phyſiognomie,“ was ſie in ihrer Kraftſprache „Angeſchmiſſen“ zu tituliren beliebten. Die deutſchen Offiziere, in dieſer Beziehung ſich zu ſehr im Nachtheile ſehend, beſchloſſen nun, Hiebduelle in der Regel nicht mehr anzunehmen und die Schußwaffe, als die gefährlichere, zu wählen.

Wie weit die Inſultenſucht der Studenten gegen die Offiziere getrieben wurde, geht aus dem conſtatirten Faktum hervor, daß vor längeren Jahren ein Student zu Frankfurt a. M. ſeine Tabakspfeife auf den Epauletten eines kurzgewachſenen Offiziers auszuklopfen Miene machte, von dieſem aber augenblicklich todtgeſtochen wurde, worauf er ſich, den blutigen Degen aus dem unter ihm zuckenden Leichnam des Gefallenen ziehend, mit demſelben Bahn durch die übrigen Studenten machte.

Insbeſondere die Breslauer Univerſität war in den Zwanziger Jahren vielleicht die allerroheſte und zeichnete ſich durch die größte Anzahl von Raufbolden aus. Dort ſah man damals auch die meiſten ſogenannten „angeſchmiſſenen“ Offiziere. Durch die Tapferkeit eben dieſer Offiziere wurde aber auch zuerſt der Raufſucht der zügelloſen Studentenjugend ein kleines

Ziel gesetzt. Freilich kamen dabei auch die fürchterlichsten Duelle vor und ein Lieutenant von T*** erschoß der Reihe nach fünf Studenten. Dieser von T*** war von äußerst gutmüthigem Naturell und nicht im Entferntesten ein Raufbold; was auch schon der Umstand beweist, daß er nie mit einem Militär ein Duell gehabt. Er wollte gerade nur dem vielen Blutvergießen zwischen den Studenten und dem Soldatenstande steuern; was ihm auch vollkommen gelang. Sein merkwürdigstes Duell war auch sein letztes im Jahr 1836. Bei diesem Duell standen sich vielleicht die zwei größten Pistolenschützen der Welt gegenüber. Der Student W*** hatte sich durch viele Jahre geübt und während dieser Zeit täglich 100 Schüsse gethan. Nachdem er auf diese Weise eine unglaubliche Geschicklichkeit erlangt, reiste er von Jena nach Breslau und beleidigte T*** bei dem Conditor Schulz auf dem Ring. W*** verweigerte jede Aussöhnung und verlor sein Leben durch T***s beispiellose Kaltblütigkeit. Die beiden Duellanten standen auf sehr nahe Distanz. So corpulent T*** war, so stellte er sich doch dem W***, der gerade mit der Pistole anlegte, breitbeinig gegenüber; dies irritirte den W***; er zog die Pistole zurück, um zwei Schritte näher zu treten, und in diesem Augenblicke schoß ihn T*** nieder.

Dieser so kaltblütige und ganz furchtlose T*** starb wenige Jahre darauf wörtlich an — Gespen-

sterfurcht. Die Geister der Ermordeten mit ihren gräßlichen Sterbeconvulsionen traten allnächtlich an sein Lager und ließen ihn fast keine Minute schlafen, bis er geendet und sich verzehrt hatte. Schauerlich, aber buchstäblich wahr! Es gibt eine Nemesis des Gewissens und sie operirt häufig auf eine uns unbegreifliche, auf eine anscheinbar ganz absurde Weise. —

Nicht so absurd jedoch, wie manche Duelle aus damaliger Zeit, die mit krummen Säbeln im Finstern vorgenommen wurden. Ja, man stellte sich in stockfinstern Zimmern einander gegenüber und hieb auf „Eins, zwei, drei!" gleich blinden Hessen auf einander los. Schauderhaft, aber buchstäblich wahr! Ich selbst erlebte so einen Fall, wobei dem einen Theil der Unterleib von oben bis unten aufgerissen wurde; doch kam er mit dem Leben davon."

heranrückt. Die Geister der Ermordeten mit ihren gräßlichen Sterbeconvulsionen traten allnächtlich an sein Lager und ließen ihn fast keine Minute schlafen, bis er geendet und sich verzehrt hatte. Schauerlich, aber buchstäblich wahr! Es gibt eine Nemesis des Gewissens und sie operirt häufig auf eine uns unbegreifliche, auf eine anscheinbar ganz absurde Weise. —

Nicht so absurd jedoch, wie manche Duelle aus damaliger Zeit, die mit krummen Säbeln im Finstern vorgenommen wurden. Ja, man stellte sich in stockfinstern Zimmern einander gegenüber und hieb auf „Eins, zwei, drei!“ gleich blinden Hessen auf einander los. Schauderhaft, aber buchstäblich wahr! Ich selbst erlebte so einen Fall, wobei dem einen Theil der Unterleib von oben bis unten aufgerissen wurde; doch kam er mit dem Leben davon.“

Silesius, Eduard,

Der Unsinn und die Unzucht des Duells ein Sermon für aristokratische und plebeische Narren, Sünder und Bramarbasse, die sich hauen, stechen und schießen, und Regierungen, die solchem wahnsinnig-verbrecherischen Treiben durch die Finger sehen, oder es wohl gar, mit sich selbst im Widerspruch,

Stuttgart 1861